

# Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O, Müdersdorfer Str. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.  
Postfach-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Schriftleitung:

Berlin O, Müdersdorfer Straße 60.

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schluß der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 Mk. (ohne Postgebühren), bei Zusendung unter Kreuzband 1,70 Mk.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Petitzeile 40 Pfg.

Nummer 21.

Berlin, den 21. Mai 1911.

12. Jahrgang.

## Eine untaugliche Rechnung.

I.

Es ist ohne Zweifel richtig, daß die Löhne der Bauarbeiter in den letzten Jahren Erhöhungen erfahren haben. Das Verhältnis zwischen den Löhnen und den bisherigen Preisen der Arbeitgeber für die Herstellung eines bestimmten Quantum Arbeit erfuhr dadurch eine Verschiebung, die, falls nicht eine Verringerung des Unternehmerverdienstes eintreten sollte, entweder durch Erhöhung der Preise, durch Mehrleistungen der Arbeiter, Verbesserung der Technik und der technischen Hilfsmittel und der Verbilligung des Materials ausgeglichen werden mußte. Das ist jedenfalls eine sehr diskutabile Frage, die bei zukünftigen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und -nehmern im Baugewerbe mehr als bisher im Vordergrund stehen dürfte.

Eine seltsame Rechnung nun, ob „die Preise für Mauerarbeiten den Tariflöhnen und den Leistungen der Bauarbeiter gegenüber ausreichend oder nicht“ sind, macht in der *Mh.-W.* Arbeitgeber-Beilage der *Arbeitgeber-Zeitung* Franko-Münster i. W. auf. Er will damit den Beweis erbringen, daß Löhne und Leistung der Bauarbeiter im Bezirk Münster in keinem richtigen Verhältnis zu den erzielten Preisen der Unternehmer stehen, ja daß diese eigentlich Geld zulegen müßten.

Zunächst hat die Frankesche Rechnung den Nachteil, daß sie die Preise des Unternehmers, zum wenigsten einen ungefähren Durchschnitt, für den Kubikmeter Mauerwerk nicht angibt. Die einfache Behauptung, daß diese Selbstkostenpreis nicht entsprechen würden, genügt nicht. Solange nicht ein einwandfreies Zahlenmaterial vorliegt, handelt es sich nur um eine unbewiesene Behauptung. Und selbst wenn dieser Beweis erbracht würde, wäre zu untersuchen, welche andere Ursachen in Betracht kommen, die dem Unternehmer das Erlauben, ohne daß er wirtschaftlich ruiniert wird; ob der Verdienst an den gelieferten Materialien so groß ist, daß er nicht nur den notwendigen Ausgleich der den Arbeitslohn übersteigenden Selbstkosten für die mechanische Herstellung eines Kubikmeters Mauerwerk herbeiführt, sondern darüber hinaus sogar noch den eigentlichen Verdienst des Unternehmers abwirft. Man kann sich ja wohl vorstellen, daß ein Unternehmer, um sich Renommee zu verschaffen, eine Arbeit ohne Verdienst ausführt; oder auch, um den kostspieligen Fuhr- und Gerätepark in Tätigkeit zu erhalten, damit dieser wenigstens seine Selbstkosten deckt; vielleicht auch, um seinen alten oder künftigen Arbeiterstamm nicht entlassen zu wollen, da er in kürzerer Frist wieder unentbehrlich würde. Aber das alles sind ja doch nur Ausnahmen, und unsere Bauunternehmer sind weiß Gott nicht die Männer, die sich umsonst plagen, im Gegenteil, sie haben einen ganz stark entwickelten Geschäftssinn, nur betätigt er sich leider manchmal am unangebrachten Fleiß.

Zur klaren Beantwortung seiner Frage mußte Franko folgende Angaben machen: a) Höhe des Arbeitslohnes, b) Höhe der Leistung, c) Preis für die rein mechanische Herstellung eines Kubikmeters Mauerwerk, d) Kauf- und Verkaufspreis der Materialien, e) Geschäftskosten. Erst bei der einwandfreien Beantwortung dieser Fragen ist eine Beurteilung, ob der Selbstkostenpreis den tatsächlichen übersteigt, möglich. Da das Baugewerbe fast ausschließlich örtlich, im allgemeinen Sinne gesprochen, produziert, also nicht von den Gesetzen des Weltmarktes abhängig ist, muß die Feststellung auch gesondert für jeden Ort oder einen engeren Bezirk vor sich gehen.

Wenn Herr Franko keinen anderen Zweck mit seiner Darlegung erreichen wollte, nämlich die Propagierung der *Akkordarbeit*, hätte er unweigerlich auf die solchermaßen zu gestaltende Art der Behandlung dieser Frage großen Wert zu legen. Statt dessen vertritt er sich nach dem von den Münsterischen Verhältnissen so fern liegenden und so gänzlich verschiedenen Berlin. Darum auch sein glänzender Hereinsfall, der ihm wohl nicht nur den Spott der Arbeiter, sondern auch seiner eigenen Kollegen eintragen wird. Wenn ihn das dazu bringen sollte, in der Folge diese Frage nur rein wissenschaftlich zu behandeln, und nicht nur durch hypothetische Behauptungen, sondern durch einwandfreie Zahlen zu stützen, so hätte das, wenn auch ungewollt, doch sein Gutes.

An den Preisen der Berliner Akkordmurer nachweisen zu wollen, daß die Tariflöhne der Münsterländer Bauarbeiter zu hoch und ihre Leistung geringer sei, dürfte nicht alle Tage versucht werden. Herr Franko berechnet, daß ein

Berliner Akkordmurer bei den bestehenden Preisen für das Vermauern von 1000 Steinen, täglich 900 Steine vermauern muß, um den täglichen tariflichen Lohn bei 78 Pf. pro Stunde und neunstündiger Arbeitszeit zu erreichen. Wenn nun ein Murer aus Münster einem Berliner Akkordmurer gleichkommen soll, dann wird jeder geistig klar denkende Mensch sagen, daß er ebenfalls nur 900 Steine täglich zu vermauern braucht. Das gilt nicht für Fr., er rechnet vielmehr aus, daß er dann bei 9 Stunden 1000 Steine und bei 10 Stunden 1100 Steine vermauern müßte. Nach Adam Riese stimmt das nicht, das merken wir sogar als „Laien“. Aber diese Summe soll er vermauern müssen, wenn er seinen tariflichen Stundenlohn, in Prozenten an dem Berliner Tariflohn und an dem Akkordpreis für 1000 Steine gemessen, verdienen will. Nein, so dürfte Herr Franko nicht rechnen, sein System führt nämlich dahin, je weniger ein Arbeiter verdient, desto mehr muß er leisten. Das Ergebnis der Prozentberechnung scheint ihm aber zu verführerisch gewesen zu sein, als daß er ihm widerstehen konnte. Rein abstrakt genommen, müßte er die Frage so stellen: der Berliner Akkordmurer erhält für das Vermauern von 900 Steinen so viel, daß er seinen täglichen Tariflohn damit erreicht; wieviel muß der Murer des Münsterlandes für das gleiche Quantum Steine erhalten, um zu seinem tariflichen Lohn zu kommen. Damit kam Herr Fr. zu einem anderen Ergebnis. Mit dem prozentualen Gegenüberstellen der Löhne zweier räumlich weit getrennter Gebiete ist übrigens gar nichts anzufangen und auch nichts zu beweisen, wenn nicht zugleich die Preise der Unternehmer und die besonderen Umstände für die Ausführungen der Arbeit angegeben und berechnet werden. Namentlich das letztere ist von Bedeutung, denn woraus erklärt sich sonst die Tatsache, daß für gleichartige Produkte, deren Preis sogar durch den Weltmarkt bestimmt wird, verschiedenartige Löhne gezahlt werden können, ohne daß der den höchsten Lohn zahlende Unternehmer schlechter dabei fährt? Und in Gegenden mit schwerer Bauweise wird der prozentuale Unterschied zwischen dem Preis für die Herstellung eines Kubikmeter Mauerwerks gegenüber solchen mit leichter Bauweise nicht die Höhe erreichen, die sich in den Arbeitslöhnen zeigt. Ganz einfach, weil der Murer bei starkem Mauerwerk mehr leisten kann und wird, als bei leichtem und schwachen Mauern. Trotzdem wird der Verdienst der Unternehmer der gleiche sein. Darauf scheint ja im letzten Grunde die Gegenüberstellung Fr.s hinauszulaufen. Es ist ein Versuch mit untauglichen Mitteln.



Die Tage sind ja Blätter nur  
Im Buche Deines Lebens.  
Füll sie mit guten Taten an  
Und Wirten reinen Strebens.

D. Sanders.



## Das neue Verfahren in der Arbeiterversicherung.

Zeichnen wir zunächst zum Verständnis des ganzen das bisherige Verfahren in Unfallrentensachen. Hat sich ein Unfall ereignet, dann muß ihn der Unternehmer binnen drei Tagen bei der Polizeibehörde anmelden, ebenso bei der Unfallversicherungsgesellschaft. Die Polizeibehörde hat den Unfall zuerst zu untersuchen, und nach Martrstellung des Sachverhalts ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, von Amts wegen eine Rente festzustellen, wenn entsprechende Unfallfolgen vorhanden sind. Die Rentenfestsetzung (oder Ablehnung des Rentenanspruchs) wird dem Versicherten zuerst durch einen sogenannten Vorbescheid bekannt gegeben. Gegen diesen Vorbescheid, in welchem genau bezeichnet sein muß, ob und in welcher Höhe Rente gewährt werden soll, kann der Versicherte binnen einer mehrtägigen Frist sich mündlich oder auch schriftlich bei der Versicherungsgesellschaft oder auch einer andern Behörde äußern. Die Versicherungsgesellschaft hat nach diesem Verfahren mit dem Vorbescheide dann die endgültige Rentenfestsetzung vorzunehmen und dieses in einem berufsunfähigen Bescheide dem Versicherten mitzuteilen. Sie braucht sich aber bei der endgültigen Rentenfestsetzung absolut nicht um die Einwendungen des Versicherten gegen den von ihr gegebenen Vorbescheid zu kümmern.

Dem Versicherten bleibt das Recht, gegen den zweiten, berufsunfähigen Bescheid Klage beim Schiedsgerichte für

Arbeiterversicherung zu erheben, welches dann unter Zuziehung von zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern zu entscheiden hat. Diese Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer werden von dem Ausschuss bei den Invalidenversicherungsanstalten gewählt; letzterer Ausschuss wird von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern bei der untern Verwaltungsbehörde (die die Anträge auf Invalidenrente zu Begutachten haben) gewählt; diese Beisitzer bei der untern Verwaltungsbehörde wiederum werden bestellt von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen im Bezirke der untern Verwaltungsbehörde. Für alle diese Wahlen gilt: Arbeitgeberbeisitzer wählen Arbeitgeberbeisitzer der nachfolgenden Körperschaft, Arbeiterbeisitzer wählen, gleichfalls nur Arbeiterbeisitzer.

Der unfallverletzte Arbeiter kommt also in der Regel mit Erfolg erst zu Worte in dem Prozederfahren vor dem Schiedsgerichte; vorher macht alles die Berufsgenossenschaft. Sie hört Zeugen und Sachverständige, benützt als ärztliche Gutachter in der Regel nur ärztliche Autoritäten (Leiter von Kliniken, Krankenhäusern usw.), vor allem aber auch die Preisärzte. Diesen ärztlichen Gutachten gegenüber weiß der Versicherte in der Regel, wenigstens sehr oft, kein Gutachten von einem andern Arzte zu bekommen, teils weil man sich scheut, dem Preisarzte gegenüber sich anders auszusprechen, teils auch, weil man es mit den Berufsgenossenschaften nicht verderben möchte; und viele andere Gründe sprechen dabei noch mit.

Die genannten Klagen der Versicherten, daß ihnen vor der endgültigen Festsetzung der Rente durch die Berufsgenossenschaft zu wenig Gelegenheit gegeben sei, durchschlagend zu Worte zu kommen, sie auch sehr oft kein ärztliches Gutachten erhalten könnten, waren allgemein und sind jedem Sozialpolitiker zur Genüge bekannt. Schon 1907 sagte deshalb der Abgeordnete Kollege Becker in der Antwort auf eine Rede des früheren Staatssekretärs Grafen Pobjadovsky im Reichstage, daß er vollständig mit ihm in der Auffassung übereinstimme, das wichtigste bei der bevorstehenden Reform der Arbeiterversicherung sei, ein unparteiisches Organ zu schaffen, bei welchem der Rentenbewerber, vor Festsetzung der Rente, durch die Berufsgenossenschaft seine Ansprüche gegen diese geltend machen könne. Dann sei die Frage sehr diskutabel, durch eine Kürzung des Rechtsmittelverfahrens am Reichsversicherungsamte (das ist der Rekurs) auf eine Entlastung des überbürdeten Reichsversicherungsamtes als höchste rechtspredchende Instanz hinzuwirken.

Und der sozialdemokratische Abgeordnete Hoch, der augenblickliche Inspirator der „roten“ Presse, der dieser Rede des Herrn Abgeordneten Becker zum Etat des Reichsversicherungsamtes, an der Kampe des Rednerpultes sehr aufmerksam zuhörte, sprach seine Zustimmung zu diesen Ausführungen Beckers durch mehrmaliges Kopfnicken aus. Er war also auch der Anschauung, daß einer Beschränkung des Rekursrechts des Versicherten eine Einrichtung vorausgehen müsse, die den vielbesagten Mißstand beseitige, daß der Rentenbewerber vor der Festsetzung der Rente durch die Berufsgenossenschaft seine Rechte nicht mit genügendem Nachdruck wahrnehmen könne.

Und wie hat nun die Versicherungskommission in dieser Frage Vorkehrungen getroffen? Darüber in nächster Nummer unseres Blattes.

## Eine Nachkirmes.

III.

„Eine faustdicke Süge“ ist es, Odenthal habe auf dem Nürnberger Verbandstage des sozialdemokratischen Stuktureurverbandes gesagt, „der Kampf in Mannheim sei ein Religionskampf gewesen.“ Er habe nur gesagt:

„Die Kollegen hatten beschlossen, mit Unorganisierten nicht zu arbeiten. Die Folge war, daß sich die betreffenden Kollegen organisierten, aber sich ein christliches Mäntelchen umhingen. Da sie dadurch nicht besser wurden, erklärten unsere Kollegen: Wir arbeiten mit den Leuten nicht mehr zusammen. Und das war nun ein gesundes Freßten für die christliche Organisation. Sie erklärte mit Empörung: Hier geht es gegen die Religion; hier darf es uns auf den schwersten Kampf nicht antommen.“ (Stuktureur Nr. 11, 1911.)

Wohl gemerkt, das sagt ohne ein Wort der Mißbilligung der erste Vorsitzende des „freien“ Stuktureurverbandes. Und wie lag die Sache? Der Kollege Fischer, um den der Kampf entbrannte, wurde aus dem „freien“ Stuktureurverband ausgeschlossen, weil er sich gegen die fortwährenden Angriffe auf die Religion und gegen die nichtsozialdemokratischen Parteien in dessen Versammlungen wehrte. Das Hauptvorsitzendenmitglied Sittenfeld-Hamburg führte auf dem Nürnberger Verbandstage aus:

„Ich kenne Fischer, den Gründer der dortigen christlichen Organisation. Zur Zeit des siebenwöchigen Kampfes war er Streikleiter in unserer Organisation und hat, soweit ich mich überzeugen kann, seine volle Pflicht und Schuldigkeit getan, wie alle Mannheimer Kollegen in jenem Streik. Nicht ohne Eure Schuld ist Fischer dazu gekommen,



der christlichen Organisation beizutreten. Er hat sich oft bei mir darüber beschwert, daß ihm fortwährend vorgeworfen werde, daß er das Zentrumsblatt lese und in die Höhe gehe." Protokoll S. 361 ff.

So wurde Fischer zu einem „Unorganisierten“, von denen Obenthal redet, gemacht. Und warum? Die Gründe seines Ausschusses und die Ausführungen Sittenfelds bezeugen es uns, nur aus Haß gegen seine religiöse Ueberzeugung. Obenthal, der heute von dem verbrecherischen Kampf seines Verbandes in Mannheim höchst ungern hört, und ihn ableugnen möchte, sagte aber auch selber in Nürnberg:

„Das Wort vom Religionskampf trifft dort im vollsten Sinne des Wortes zu.“ (Protokoll des Nürnberger Verbandstages, Seite 344.)

Wer führte nun den „Religionskampf“, derjenige, der seine Ueberzeugung hochhielt, ohne sie anderen aufzuzwingen zu wollen, oder diejenigen, die sie ihm gewaltsam zu rauben versuchten, ihn fortwährend angriffen und, als er sich dagegen wehrte, ihn einfach aus dem „freien“ Stukkateurverband ausschlossen? Stempelte die christliche Organisation den Kampf zu einem Religionskampf, oder war es der „freie“ Stukkateurverband, der, frei nach Rabbinen, „jeden seinen Nächsten nachgehen läßt, wann und wo er will“? Aus dem Gesagten ist die Antwort klar und deutlich gegeben.

Und was geschah dann gegen den „unorganisiert“ gemachten Fischer und dessen Bruder, der ihm folgte? Folgendes Schreiben an eine die beiden beschäftigende Firma sagt es uns:

Mannheim, den 12. Juni 1906.

Herrn Franz & Schaaf.

Hierdurch zur Kenntnisnahme, daß in der Vertikaler-Jahresversammlung unserer Firma einstimmig beschlossen worden ist, daß die frei organisierten Kollegen es ablehnen, ferner mit christlich organisierten, zu denen die beiden Fischer gehören, in ein Arbeitsverhältnis zu treten, da nur der Geniratsverband der Stukkatoren, Stukkatoren, Stukkatoren, den Tarifvertrag abgeschlossen hat und sich deshalb nicht gebrauchen lassen will, für andere Kasanien aus dem Feuer holen. Auch sind die Kollegen sehr entsetzt über die letzten Vorkommnisse und Handlungsweise der beiden Fischer gegen einen unserer Kollegen. Wir bitten daher, bis heute das Feld von solchen Objekten zu räumen, widrigenfalls wir es tun.

Achtungsvoll

Sämtliche Gehilfen der Firma Franz & Schaaf.  
F. A. J. Oberwein.

Stempel der Filiale.  
Die beiden Fischer wurden entlassen, hintereinander wurden sie bei drei Unternehmern unter Androhung der Sperre aus der Arbeit vertrieben. Zum Beweis, wie es den christlich organisierten erging, führen wir noch folgendes Schreiben an:

Mannheim, den 24. Aug. 1906.

Herrn Stirminger!

Sie zur Kenntnisnahme, daß Ihre sämtlichen Gehilfen nicht eher die Arbeit aufnehmen, bis die Mißstände in Ihrem Geschäft geregelt sind. Die Mißstände sind in dem Sinne zu verstehen, daß in Ihrem Geschäft eine Zwitterorganisation besteht, die sich die frei organisierten Gehilfen in keiner Weise aufzuzwingen lassen. Laut Resolution des freien Verbandes heißt es unter anderem, daß die frei organisierten Kollegen mit keinem anders organisierten in ein Arbeitsverhältnis eintreten, da nur die ersten für einen Tarif gekämpft haben. Wir hoffen in Ihrem eigenen Interesse diese Mißstände baldigst zu regeln.

Die Ortsverwaltung  
F. A. J. Oberwein.

Stempel der Filiale.  
Hier heißt es also schon anders, als wie es Obenthal gelten lassen will, nicht nur mit Unorganisierten, sondern auch mit keinem andersorganisierten wollten die „freien“ Stukkateure zusammen arbeiten. Das mit den Kasanien für andere aus dem Feuer holen war ebenfalls nur ein geistlicher Grund, denn Sittenfeld gibt Fischer selbst das Zeugnis, daß dieser in dem Streit um den Tarif seine volle Schuldigkeit getan habe, ja, er war sogar Streikleiter. Der Unterzeichner der Schriftstücke ist der heutige

freigestellte Gauleiter des Stukkateurverbandes für den Mannheimer Bezirk.

Und dann die Frage: Was sollte mit Fischer geschehen? Aus der „freien“ Organisation wegen seiner politischen und religiösen Ueberzeugung ausgeschlossen, dann von Baustelle zu Baustelle vertrieben, weil die „Freien“ ja mit anders oder Nichtorganisierten nicht zusammenarbeiten wollten! Entweder mußte der Mann seinen Beruf aufgeben, oder er mußte Mannheim verlassen, und auch dann war er vor Nachstellungen noch nicht sicher. Für wahr, das können nur brutale Schurken eifernen und durchzuführen trachten.

Daraus, nämlich daß ein Unternehmer dem Verlangen auf Entlassung des Fischer nicht nachgab, entspann sich dann der schändliche Kampf. Der christliche Bauhandwerkerverband mußte 11 000 M. zur Abwehr verausgaben. Der Stukkateurverband zahlte 23 900 M. an Unterstützung, außer diesen hatten die Mitglieder desselben einen Verlust an Arbeitslohn von 46 714 M. Insgesamt erforderte mithin der Kampf die Summe von nahezu 82 000 M. Ein verbrecherisches Treiben gegen Menschenrechte und mit den Blutspinnern der Arbeiter. Und die Führer des sozialdemokratischen Stukkateurverbandes, die diesen Kampf inszenierten, gutließen und unterstützten? Ihre Mitglieder sind heute noch mit ihnen belastet. Wahrlich ein bedenkliches Zeichen.

Die Behauptung, unser Verband habe in München-Gladbach 1906 13 000 M. (gegen die Christlichen) angewendet, steht auf der gleichen Höhe christliche Ehrlichkeit. Unsere Verbandsmittel gegen Christliche zu verkaufen, dazu sind sie uns wirklich zu schade.“ („Stukkateur“ Nr. 17, 1911.)

Auf diese anscheinend von Madtke herrührende Behauptung wäre es nach dem Vorhergesagten wirklich nicht mehr notwendig, noch ein Wort zu verlieren. Aber nachdem wir einmal bei der Nachkirmes mit dieser Gesellschaft sind, soll es uns nicht darauf ankommen. Vielleicht, da Madtke sein Selbst jetzt blau und grün wird. Wo wie ist die Sache? Das Hauptvorstandsmitglied Rame-Gamburg führte auf dem genannten Nürnberger Verbandstag über den München-Gladbacher Streik aus:

„Wir haben ja im Hauptvorstand schon viel darüber gesprochen und kamen zu der Ansicht, den Streik weiterzuführen. Obenthal hatte aber doch die Ansicht gewonnen, daß der Streik wegen der Christlichen fortgesetzt werden müßte. Ich kann mich heute noch nicht mit diesem ganzen Streik einverstanden erklären, der die Kasse mit 13 000 M. belastet hat.“ Protokoll S. 351.

Obenthal selbst führte aus:  
„Wenn wir auch wirklich den Streik abbrechen wollten, so waren wir doch gezwungen, solange die Christlichen das nicht taten, mitzumachen. Daß der Abschluß nicht zustande kam, ist zum Teil der Unschicklichkeit der damaligen Streikleitung zuzuschreiben. Eine Beendigung des Streiks war aber, wie gesagt, nicht möglich, wenn wir nicht den Christlichen das Feld räumen wollten. Heute ist die christliche Organisation fast vollständig verschwunden.“ Protokoll S. 347.

Ueber den Streik in Düsseldorf und seinen Zweck äußerte sich der Delegierte Biegner von Baselst:

„Nur durch die Fortdauerung des Kampfes konnten wir die Christlichen unschädlich machen.“ Protokoll S. 360.

So steht es mit der Behauptung: „Unsere Verbandsmittel gegen Christliche zu verkaufen, dazu sind sie uns wirklich zu schade“. Und derjenige, der diese Lüge ausspricht, redet im nämlichen Atem von der „gleichen Höhe christlicher Ehrlichkeit“. Was ist denn nicht Lüge und Schwindel, was von diesen Menschen ausgeht? Nach dieser moralischen Stäubung wollen wir den Tanz und die Nachkirmes vorläufig schließen. Denen, die es angeht, wird sie noch lange unangenehm in den Ohren summen; sollte sie zu ihrer Besserung beitragen, würden wir es begrüßen. Unsere Leser aber werden daraus entnehmen, gegen welches Maß von Gewissenlosigkeit und Schurkerei die christliche Arbeiterbewegung sich zu verteidigen hat. Sie geht trotzdem ihren Weg — wie in der Vergangenheit, so auch in Zukunft.

Nach ein Nachwort! Der Zentralvorsitzende des sozialdemokratischen Stukkateurverbandes, Herr Obenthal, dessen Verbandsorgan den christlichen Bauarbeiterverband als „erbärmlich armfellig“ bezeichnete, führte am 28. April laut „Hamburger Echo“ (Nr. 104, 1911) über seinen Verband aus:

„Unter allen Organisationen ist die unsere mit bei denjenigen, welche im Punkte Unterstützung ihrer Mitglieder am wenigsten bieten.“

Und zur Verschmelzung mit dem sozialdemokratischen Bauarbeiterverband entschied er:

„Es ist deshalb vorteilhafter, heute abzutreten, wo wir es noch freiwillig können, als später, wenn uns die Verhältnisse dazu zwingen.“

Gewiß, wenn einem der Atem auszugehen droht, wie dem Stukkateurverband im vorigen Frühjahr, dann ist das besser. Dann aber werbet man das „erbärmlich armfellig“ am besten auf sich an, ertrage es eventuell schweigend. So fehlt auch das erheitende und komische nicht in dem Bild, zur Vervollständigung paßt es jedoch wie die Faust aufs Auge.

### Rundschau.

**Gewerkschaften und Arbeitslosenversicherung.** In Schwäbisch-Gmünd (Württemberg) hat der christliche Metallarbeiterverband eine Eingabe um Einführung der kommunalen Arbeitslosenversicherung an die bürgerlichen Kollegien gerichtet. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß die Arbeiter, die unverschuldeterweise beschäftigungslos werden oder aussetzen müssen, der Fürsorge dringend bedürfen. Bisher haben die Kosten der Arbeitslosenunterstützung ausschließlich die Gewerkschaften getragen. Es wäre nicht mehr als recht und billig, wenn auch die Allgemeinheit an diesen Kosten mitbeteiligt würde. Auf Grund dieser Eingabe beschloß die bürgerlichen Kollegien, in den kommenden Etat für Zwecke der Arbeitslosenversicherung 1000 M. einzustellen und zur Beratung der Unterstützungseinrichtung eine besondere Kommission einzusetzen, zu der auch Vertreter der Gewerkschaften hinzuzuziehen werden sollen. Zur teilweisen Deckung des bewilligten Betrages will die Stadt um einen Staatszuschuß einkommen. Oberbürgermeister Wöhler legte den Kollegien einen Sachgutsentwurf vor, der eine von der Stadt errichtete und geleitete Versicherungskasse mit freiwilligen, beitragspflichtigen und bezugsberechtigten Mitgliedern vorsieht, sodann eine Zuschußkategorie, an der einmal die Mitglieder der Versicherungskasse, dann aber auch die Mitglieder der Arbeitslosenunterstützung gewährenden Gewerkschaften teilnehmen sollen.

**Ein anderes Monopol.** Vor einigen Jahren strebte der Verband der deutschen Buchdrucker bekanntlich einen ähnlichen Monopolvertrag an, wie ihn andere sozialdemokratische Verbände, z. B. im Chemigraphen- und Kupferdruck- sowie im badiischen Töpfergewerbe, durchgedrückt haben. Durch das energische Auftreten des „Gutenbergsbundes“ und der christlichen Gewerkschaften ist der Abschluß des Monopolvertrages nicht gelungen. Jetzt sucht man ein anderes Monopol zu schaffen, und zwar ein Monopol auf rein sachlichem Gebiete.

Der Verband der Typographischen Gesellschaften, der den Zusammenschluß und die tatkräftige Unterstützung der fachtechnischen Vereine des Buchdrucks bezweckt, und in dem bis jetzt vollständige Neutralität sowohl nach der politischen, religiösen als auch gewerkschaftlichen Seite herrschte, hat jetzt auf Antrag von sozialdemokratischen Verbandsmitgliedern seine Neutralität aufgegeben. Auf dem vierten Vertretertag in Kassel, der Ostern tagte, wurde folgender Antrag mit 120 gegen 39 Stimmen angenommen:

„Dem Verband der deutschen Typographischen Gesellschaften dürfen nur solche Vereine angeschlossen, die statutarisch die Angehörigkeit zum Verband der deutschen Buchdrucker zur Voraussetzung der Aufnahme machen. Diese Bedingung findet nur auf Gehilfenmitgliedern Anwendung.“

Also werden in Zukunft nur noch sozialdemokratische Buchdruckerverbände aufgenommen. Und der letzte Satz des Antrages bejaht mit aller Deutlichkeit, daß man speziell den „Gutenbergsbund“ damit treffen

### Mein Vetter!

Ein eigenartiger Patron,  
Das ist mein lieber Vetter,  
Und willst du ihn erziehen schon,  
Dann müßte gutes Wetter.  
Dann, das wird du gleich noch seh'n,  
Mein Vetter, muß ich dir gemeh'n,  
Gut freng' darauf zu achten.

Er ist nicht mehr als du und ich,  
Ein Bergmann, wie wir beide,  
Doch meint er, daß er tüchtlich  
Zeit größerer bedente.  
Im Starke ist er Präsident,  
Schriftführer ihn die „Lyra“ nennt,  
Der Regierklub dirigiert.

Am Montag bricht er seinen Stab,  
Am Dienstag geht er jagen.  
Des Mittwochs er zu wählen hat  
Radfahren oder Ringen.  
Am Donnerstag, um acht Uhr kann,  
Steht er beim Schaiskopp seinen Mann,  
Sie spielen zwei, vier, sechsje.

Am Freitag schmeißt der Pfeifen-Ruch  
Bei „Ritter an der Ede“,  
Und Samstag geht der ganze Trupp  
Der Regler hin zur „Schwade“.  
Des Sonntags blüht er hübsch zu Haus  
Und rüht sich von der Arbeit aus,  
Doch abends geht's zu Tanz.

Er läßt zum Mißhörverein,  
Dort hat er, jou u...  
Das wenigste Interesse.  
Nur manchmal, wenn es freibier gibt,  
Das Vetter-Gesund grade liebt,  
Dann ist er dort zu finden.

Organisiert ist er nicht,  
Das könnt' ich wohl bestimmen,  
Doch den Vereinen heißt die Pflicht,  
Meint er, anzugehören.  
Ist dir mein Vetter nicht bekannt? —  
Du findest ihn in Stadt und Land,  
Sag' nur, ich laß ihn grüßen!  
F. W. im „Bergknappen“.

### Die Anfänge des Mietwohnwefens in den deutschen Städten.

Von Albin Michel, Berlin.

Am Anfang der deutschen Städteentwicklung wird es wohl nur ganz wenige Familien gegeben haben, die nicht über ein eigenes Hauschen oder über eine Hütte als eigen verfügen konnten. Auch wenn ganz hilflose Leute in die Stadt zogen, konnten sie sich dort, weil der Boden billig war oder ganz verachtet wurde, rasch eine Hütte bauen, denn kaum mehr als aus Lehm- und Holzplanken bestanden ja zunächst die Städte. In abgelegenen Gegenden werden diese Verhältnisse gewiß noch lange angehalten haben, in den Städten aber, in denen die Bevölkerung schnell zunahm, wo der Handel und das Handwerk rascher emporblühten, war die Erwerbung eines Hauses schon mit höheren Anstrengungen verbunden. Selbst wenn man nicht annehmen will, daß über die Bauart der Häuser schon gewisse Vorschriften bestanden, so war doch der Boden schon wesentlich im Preise gestiegen. Dadurch war es zum mindesten ganz hilflosen Leuten unmöglich gemacht, sich in größeren und aufhängenden Städten ein Hauschen zu erwerben. Zweifellos bestand in den meisten Städten das Verbrechen, solchen hilflosen Familien die sich kein Haus erwerben konnten, auch kein Niederlassungsrecht zu gewähren, was oft wird danach gehandelt worden sein, aber in den größeren Städten, namentlich in Städten mit einem regen Handel, ließ sich dies doch noch durchführen.

In jenen Städten, in denen es doch schon mannigfache Arbeiter — Lehrlinge und — für die die Bürger oder die „Angehörigen“ nicht zu haben waren, und die des-

halb von anderen Leuten ausgeführt werden mußten. Um Arbeitskräfte für diese Arbeiten zu bekommen, wurden auch Leute in die Städte eingelassen, die sich dort nicht ankaufen konnten, allerdings nur in einem Umfange, wie es den jeweiligen Bedürfnissen nach fremden Arbeitskräften entsprach. Diese „Angehörigen“ kamen aber die Stadtverwaltungen und die angehörigen Bürger mit großem Mißtrauen entgegen, wie es ja auch heute noch in abgelegenen Gegenden nichts Seltenes ist, daß der Spießbürger mit einer gewissen Geringschätzung und mit Mißtrauen auf die „Zugezogenen“ herabblüht, die kein eigenes Haus haben. Für diese zugezogenen hilflosen Leute, die sich wohl meist als Tagelöhner ernährten, mußten Wohnunterkommen geschaffen werden, und so begann der Anfang des Mietwohnwefens in den deutschen Städten. Als Arbeitskräfte mochten die in einem fremden Hause wohnenden Leute sehr notwendig sein, als Bewohner der Stadt waren sie aber der Stadtbürgerkeit und den Bürgern ein Greuel, und man begegnete ihnen mit dem größten Mißtrauen. Das Mißtrauen ging so weit, daß die Hauseigentümer, die eine Wohnung an einen Mieter vergaben, für diesen haften mußten. Da es nur wenige Bürger gegeben haben dürfte, die bereit gewesen wären, eine solche Pflanzpflicht ohne weiteres einzugehen, so wird vielleicht angenommen werden dürfen, daß nur solche Bürger fremde Leute als Mieter in ihr Haus aufnahmen, die diesen Mietern auch zugleich Arbeit geben konnten, die also Wohnungen vermieteten, weil sie auf diese Weise Arbeitskräfte gewannen für eine Arbeit, für die sie sonst niemand fand. Außerdem barg in solchen Fällen die Pflanzpflicht ein geringeres Risiko in sich, da der haftpflanzliche Angehörige als Arbeitgeber den Mieter leichter kontrollieren konnte. Zunächst war das Verhältnis des Wohnungsmieters zum Vermieter in den Städten noch so ungemächlich, daß diese Beziehungen angesehen wurden wie die Beziehungen eines Verheiratheten zu seinem Grundherrn, denn die Mieter ließen sich hinterlassen oder auch Hausge-

Nach und nach wurden aber in den größeren Städten diese „Hinterlassen“, diese Einwohner ohne Hausbesitz, immer zahlreicher, und es kamen in den Stadtrechten — im 13. und 14. Jahrhundert — Bestimmungen auf, die das Wohnungsmietwesen gesetzlich regeln sollten, wobei natürlich die Mieter immer noch ziemlich rechtlos blieben. Soweit die Nachkommen aus alten Städten einen Schluß zulassen, scheint das Wohnungsmietwesen in den bedeutenderen Städten schon im



und ausschließen will. Offen hat der „Korrespondent“, das Organ des sozialdemokratischen Gewerkschaftsbundes, erklärt, es müsse „eine reichliche Scheidung“ eintreten. — Der Vorgang beweist wieder, daß der Verband keine Rücksicht nimmt und die Arbeiterzerpfitterung sogar auf einem rein neutralen Gebiet betreibt. Die Unbuddhaftigkeit kennt keine Grenzen. Doch die christlich organisierten Buchdrucker werden sich zu wehren wissen.

**Ausländische Maurerfreile und Ausberrungen.** In Madrid sind seit dem 22. April circa 10 000 Bauarbeiter von den Unternehmern ausgesperrt. In Rom streikten 12 000 Bauarbeiter wegen Lohnforderungen. In Kopenhagen haben sich alle Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern verschlagen. Infolge dessen bleibt die seit dem 4. April bestehende Aussperrung über 15 000 Mann bestehen. Falls die Klempner vorher die Bedingungen der Arbeitgeber nicht angenommen haben, wird am 16. Mai eine große erweiterte Aussperrung über 40 000 Mann in Kraft treten. In Zürich sind ebenfalls die Bauarbeiter wegen Lohnforderungen in den Ausstand getreten.

**Wohnungsnot in Augsburg.** Nach den neuesten Feststellungen zählt Augsburg 29 135 Wohnungen, von denen am letzten Zahlungstermin 222 leer standen. Das entspricht einem Prozentsatz von 0,76 Prozent gegenüber einem Normalfuß von 3,50 Prozent. Das Verhältnis wird noch ungünstiger, wenn man nur die Kleinwohnungen in Betracht zieht. Hier fällt der Prozentsatz bis auf 0,60 Prozent. Das ist eine ganz außerordentliche Wohnungsnot, die hinter der von München nicht zurücksteht. Die gegenwärtige lebhafteste Bauaktivität in Augsburg, die Tätigkeit mehrerer Baugesellschaften sowie der Stadt, die schon einen größeren Komplex mit Kleinwohnungen bekannt hat, dürften bald einen Umschwung herbeiführen.

**Wo sitzen die Streikbrecher?** Die Stuttgarter sozialdemokratische „Schwäbische Tagwacht“ verdrahtet Ströme von Drucker-Schwärze, um der Welt Karzuzumachen, daß die christlich organisierten Bauhändler und Bedenarbeiter „Streikbrecher“ sind. Natürlich ist das dumme Gerede der sozialdemokratischen Presse ein oberflächlicher Schwindel. In ihrem Hochmutswahn wollten die sozialdemokratischen Bauhändler und Bedenarbeiter nicht gemeinsam mit den christlichen Verhandlern, anders wollten aber die Meister es nicht tun, weil sie vernünftigerweise den „Genossen“ ein besonderes Vorrecht vor den nichtsozialdemokratischen Arbeitern einzuräumen nicht willens waren. Die „Genossen“ schalteten sich also selbst aus von den Verhandlungen, die später nur zwischen den christlich organisierten Bauhändlern und Bedenarbeitern mit den Meistern stattfanden und zu neuen Tarifgemeinschaften führten. Nur notorische Geschichtsfälscher können in diesen Fällen von einem „Streikbruch“ der christlich organisierten Arbeiterklasse sprechen; Leute, die in Streikbruchsachen ein recht schlechtes Gewissen haben.

Streikbruch haben die Metallarbeiter in Pforzheim mit besonders ausgeprägten Streikbrecherpapieren. Streikbruch heißt haben die Metallarbeiter auf der Dortmunder „Union“, wo nicht weniger als ca. 100 sozialdemokratische Heizer und Maschinenführer Streikbrecherdienste leisteten. Streikbrecherdienste leisteten der Berliner Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft wiederum die Metallarbeiter. Streikbruch übten die Metallarbeiter in Solingen mit Wissen der Stuttgarter Vorstandschäfte, als sie den Messerschleifern in den Rücken fielen. Streikbruch übten die Metallarbeiter bei der Bewegung in der Zellulosefabrik in Eilenburg. Streikbruch übten die sozialdemokratischen Bedenarbeiter in Freiburg in Baden. Streikbruch übten die sozialdemokratischen Maurer in Halle 1900, in Graz 1903, die Berliner Modellischlegelgenossen und die Zimmerer in Meissen 1906. Ein Gewährleiter des Deutschen (soziald.) Metallarbeiterverbandes war bereit, gegen eine angemessene Provision in Selbst-Streikarbeit zu versetzen. Bekannt sind die Feindseligkeiten zwischen der sozialdemokratischen Brauer- und Transportorganisation, die sich von Zeit zu Zeit immer wieder von neuem gegenseitig des Streikbruchs bezichtigten.

Das mag vorerst einmal genügen, um den Lesern zu zeigen, was davon zu halten ist, wenn die sozialdemokratische Tages- und Gewerkschaftspresse christlichen Arbeitern den unbedingtesten Vorwurf des Streikbruchs macht. Sie hätte wahrlich genug zu tun, die wirklichen Streikbrüche der sozialdemokratischen Gewerkschaften Tag für Tag festzumachen, von denen in der Geheimkonferenz der Gewerkschaftsvorstände in Berlin nach dem veröffentlichten Protokoll der Führer der sozialdemokratischen Holzarbeiter sagte: „Derartige Dinge führen zum Himmel!“

14. Jahrhundert und teilweise sogar im 13. Jahrhundert einen ziemlich umfang angenommen zu haben. Von Köln a. Rh. wird aus dem 13. Jahrhundert berichtet, daß damals die Stadt gegen 6000 Häuser gehabt habe, wovon rund 2000 Zinshäuser, also Häuser mit vermieteten Wohnungen, gewesen seien. Um die gleiche Zeit finden wir Zinshäuser erwähnt in Aachen, Hildesheim und in Freiburg im Breisgau. In Eisenach wird um das Jahr 1300 bereits ein Zinshaus erwähnt, in dem eine größere Anzahl Parteien wohnten, und in Augsburg scheint in der Mitte des 15. Jahrhunderts bereits eine Spekulation mit Mietshäusern bekannt gewesen zu sein. Bestimmungen über das Wohnungsmietwesen sind unter anderem nachzuweisen aus den Stadtrechten von Prag, München, Nürnberg usw. In Nürnberg war es noch im 15. Jahrhundert Vorrecht, daß jeder Hauseigentümer, der einen Mieter in sein Haus aufnehmen wollte, beim Rat um Erlaubnis nachsuchen mußte, in Nürnberg war auch besonders festgesetzt, daß der Vermieter an den Sachen des Mieters das Pfandrecht besitzt, in München schrieb das Stadtrecht vor, daß die jedesmalige Dauer des Mietvertrages ein Jahr betragen solle, und in Prag war eine Bestimmung aufgenommen worden, die vielleicht einige Anerkennung verdient. Es war nämlich vorgeschrieben, daß Unangelegenen bei Prozessen rascher Recht gesprochen werden soll, als anderen Einwohnern.

Die Wohnräumlichkeiten, die an bespöde Leute vermietet wurden, dürften allgemein auch sehr niedrigen Anforderungen kaum entsprechen haben. Wohl fast immer lagen die Mietwohnungen in Hintergebäuden, in nächster Nähe des Würgerhaufens, über oder neben den Ställen, Schuppen, Werkstätten und anderen Nebengebäuden. Nicht selten bestand auch die Mietwohnung nur aus einer Stube mit einem offenen Herd und aus einer Bodenkammer. Als Eigentümer von Zinshäusern werden sowohl einzelne Bürger und Adlige, als auch Kirchen, Klöster und Stadtgemeinden genannt. In Bremen hatten reiche Leute vielfach Hinterhäuser errichtet, sogenannte Gottes-Häuser, in denen arme Leute umsonst oder gegen einen ganz geringen Hauszins wohnen konnten. In der späteren Zeit, etwa am Ende des 15. Jahrhunderts, hatte sich namentlich in den größeren Städten die Zahl der bespöden Leute schon bedeutend vergrößert, und deshalb war auch die Zahl der Einwohner, die in gemieteten Räumlichkeiten wohnen mußten, wesentlich ge-

**Warum waren wir immer wieder vor Schwindelkrankenlassen?** Diese Frage wird neuerdings durch folgende Warnung aufs eindringlichste bekräftigt:

**Warnung.** Die Rheinisch-Märkische Kranken-Unterstützungskasse zu Bockum, die unterm 22. Oktober 1909 als eingetragene Hilfskasse zugelassen worden ist und deren Tätigkeit sich über das Deutsche Reich erstreckt, bezweckt nach ihrem Statut die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder in Krankheitsfällen und bei Unfällen, sowie die Zahlung eines Begräbnisgeldes. Nach der letzten vorgenommenen unvermuteten Revision der Kasse betragen

die Einnahmen . . . . .	15 090,55 M.
die Ausgaben . . . . .	15 094,50
Der Vorbestand von 3,05 M wurde durch verauslagtes Porto nachgewiesen.	
Von den Gesamtausgaben entfallen auf:	
a) Verwaltungskosten . . . . .	14 245,05 M.
b) Krankengeld . . . . .	627,20
c) ärztliche Behandlung . . . . .	106,50
d) Arznei und Heilmittel . . . . .	88,40
e) Kur- und Verpflegungskosten . . . . .	13,00
f) zurückgezahlte Beiträge . . . . .	8,00
g) sonstige Ausgaben . . . . .	2,40

Danach betragen die Verwaltungsausgaben allein 94,40 Prozent der Gesamteinnahme.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Handhabe bieten, gegen die Kasse wegen der unersichtlichen hohen Verwaltungskosten einzuschreiten, erscheint es angezeigt, das Publikum auf die vorerwähnten Tatsachen hinzuweisen und vor dem Beitritt zu der genannten Kasse zu warnen.

Münster, den 15. Februar 1911.

Der Landrat des Landkreises Münster: Der Oberbürgermeister: Graf von Westphalen. Dr. Jungelohdt.

Hieraus können die Arbeiter wiederum entnehmen, daß solche Schwindelkrankenlassen nur zur Versorgung einzelner Persönlichkeiten, die eher ins Zuchthaus gehörten, dienen, für in Not geratene Kranke bleibt aber nichts übrig. Und doch fallen immer noch Dumme darauf hinein.

### Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Köln, die Arbeiter des Zwischenmeisters Kurzbäum aus Bonn, Dorfmar (Streit der Maurer), Düsseldorf, die Firma Jensen für Zimmerer, Berlin (Dachbeder) die Firma Althaus, Adersf., Essen (Kleienleger) Sperre über die Essener Baumaterialien, Vertriebsgesellschaft Lange u. Comp., Köln, für Plattenleger die Zwischenmeister Geschen, Bensberg (Streit um die Durchführung des Tarifs). Bezug ist fernzuführen.

**Berlin Köln.** Sitzung des Einigungsamtes für das Baugewerbe in der Rheinprovinz am 5. Mai 1911.

Anwesend: als Vorsitzender: Beigeordneter Dr. Fuchs; als unparteiische Beisitzer: Dahmann, Bartels; vom Deutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe: Behenburg, Bruns, Hoemann, Reuter, Solm, Thiemann, Bögen; vom Zentralverband der Zimmerer: Janzen; vom Deutschen Bauarbeiterverband: Mutz, Kreibitz, Böhm; vom Zentralverband christlicher Bauarbeiter: Lange, Beder; als Protokollführer: Zimmernich; ferner: Unternehmer Bauwens und Maurer Ritter.

Beschlußfassung über Einleitung von Einigungsverhandlungen im Zimmererstreit.

Gegen die Einleitung von Verhandlungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

Das Einigungsamt muß aber zu diesem Zweck eine andere Zusammensetzung erhalten.

Neben dem Vorsitzenden und den unparteiischen Beisitzern sollen sechs Arbeitgeber und sechs Arbeitnehmer zugezogen werden; je drei müssen dem Zimmerergewerbe angehören.

Die Vertreter der Organisationen können mit dem Rechte der Meinungsäußerung teilnehmen.

Die Verhandlungen begannen am Montag, den 8. d. M., vormittags 9 Uhr, im Senatsaal des Rathauses.

Besondere Einladungen ergingen nicht. Weigerung der Ortsgruppe Biersen des Arbeitgeberverbandes, den tariflichen Lohn zu zahlen.

Die hierseiner Unternehmer sind, soweit sie dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe angehören, verpflichtet, die tariflichen Löhne zu zahlen und seit Inkrafttreten des Tarifvertrages nachzuzahlen.

Entscheidung über den Lohn eines Zimmerergesellen, welcher am 13. Juni 1908 seine Lehre beendete und vom Oktober 1908 bis September 1910 seiner Militärpflicht genigte.

Da die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung überlassen ist, so kann eine Entscheidung nicht getroffen werden.

Weigerung der Arbeitnehmer a) für die Lohngebiete Borsdorf, Witten, Gamm, b) für das Lohngebiet Erefeld einen Akkordtarif abzuschließen.

Nach einer Entscheidung des Zentralschiedsgerichts vom März d. J. sollen die Arbeitnehmer nicht verpflichtet sein, Akkordtarife abzuschließen.

Die Angelegenheit wird bis zum Eingang dieser Entscheidung vertagt.

Weigerung der Firma Peter Bauwens, an einen in Olden bespödig gewesenen Maurer Fahrgehalt usw. zu zahlen.

Der Unternehmer Bauwens wird versuchen, die übrigen Akkordteilnehmer zu veranlassen, den geforderten Betrag zu zahlen.

gez. Dr. Fuchs, Vorsitzender. gez.: Firmenich, Protokollf.

**Krefeld-Dippum.** Bei dem Bauunternehmer Peter Keulen, Krefeld-Dippum, legten am 8. Mai anse Kollegen die Arbeit nieder. Sie verlangten Anerkennung des Tarifvertrages, der für den Stadt- und Landkreis Gültigkeit hat. Sämtliche, bis auf zwei, beteiligten sich an der Bewegung. Der Erfolg war, daß am dritten Tage ein Tarifvertrag mit der Firma und unserer Organisation abgeschlossen wurde. Der Vertrag weist dieselben Vorteile auf wie derjenige mit dem Arbeitgeberverband.

An den Kollegen liegt es jetzt, den Vertrag strikte durchzuführen. Seit Jahren war es das Bestreben der Kollegen, bei dieser Firma den Krefelder Vertrag durchzuführen. Der Plan scheiterte immer, weil die Kollegen glaubten, es ohne Organisation fertig zu bringen. Ohne Organisation ist jedoch nichts zu erreichen, das sehen auch die Kollegen jetzt ein. Nun heißt es, mit doppelter Kraft festhalten an der Organisation!

**Köln (Zimmerer), 13. Mai.** Nach zweitägigen Verhandlungen am hiesigen Einigungsamt des Baugewerbes unter Leitung des Beigeordneten Dr. Fuchs kam eine Einigung der Parteien zustande. Das Resultat der Verhandlungen ist in seinen Hauptpunkten folgendes: Die 9/10stündige Arbeitszeit bleibt wie bisher bestehen, der Mindestlohn erhöht sich sofort um 4 Pf. und ab 1. September um zwei weitere Pfennige. Demnach steigt der Stundenlohn sofort von 65 auf 69 Pf. und am 1. September auf 71 Pf. Als Ablaufstermin des Tarifes wurde der 31. März 1913 festgesetzt. Als Zuschlag für entfernt liegende Baustellen wird von einer im Stadtgebiet vereinbarten Grenze an bis zur Militärstraße Fahrgehalt und für Baustellen, die über der Militärstraße gelegen sind, außerdem das Mittagessen mit 80 Pf. vergütet. Vorauszahlung ist, daß die Arbeitsstelle mindestens 3 Kilometer von der Wohnung des Gesellen entfernt liegt. Die Bezahlung für

besondere Arbeiten sowie die übrigen Bestimmungen des Vertrages sind entsprechend dem allgemeinen Tarif des Baugewerbes vereinbart. Die Tarifkontrahenten sind der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe und die in Betracht kommenden Arbeiterverbände. Wähler wurde der Betrag zwischen Zinnung und Gesellenauschuß geteilt. — Zu diesem Ergebnis der Verhandlungen nahmen unsere Kollegen in einer gut besuchten Versammlung am Dienstagabend Stellung. Nach der Bekanntgabe des Verhandlungsergebnisses setzte eine rege Diskussion ein; hierbei wurde besonders betont, daß der manny der Zimmermeister gezeigt haben dürfte, daß es doch besser gewesen wäre, wenn die Zinnung das Angebot ihres Vorstandes vom 27. Dezember angenommen hätte, (Damals hatte der Vorstand ebenfalls 6 Pf. Lohnhöhung angeboten, und zwar 4 Pf. sofort und 2 Pf. vom 1. April 1912 ab). Die Zinnungsverammlung hatte dieses Zugeständnis abgelehnt. Ferner wurde hervorgehoben, die jetzige Erledigung der Differenzen durch das Einigungsamt habe bewiesen, daß es ein großer Fehler vom „freien“ Zimmererverband war, den von uns gemachten Vorschlag, nach Scheitern der Verhandlungen den Vorsitzenden des Einigungsamtes hiervon zu unterrichten, abzulehnen. — Die Ansicht ging allgemein dahin, daß wenn jetzt es dem Einigungsamt möglich war, den Frieden herbeizuführen, soches vor Beginn der Arbeitseinstellung ebenfalls hätte geschehen können. Daß ein Mit-dem-Kopf-durch-die-Wand-rennen niemals klug gehandelt ist, dürfte bei manchem freizorganierten radikalen Geist nunmehr sich auch bemerkbar machen. Ebenfalls habe der arbeitswürdige Streik bewiesen, wie ernst wir es mit der Solidarität nehmen. Angeichts dessen müsse man wohl erwarten, daß die vielfachen früher gemachten bezweifelhaften Vorwürfe in der Zukunft verjümmten. — Die Abstimmung ergab die Annahme der Einigungsvorschläge, und am Mittwochmorgen wurde auf der ganzen Linie die Arbeit wieder aufgenommen.

**Siegen. (Zimmerer.)** Die Lohnbewegung im hiesigen Zimmerergewerbe hat ein vorläufiges Ende gefunden. Zur Arbeitsniederlegung war es in den Zimmergeschäften Schleifenbaum und Gebr. Berg in Weidenau gekommen, während wir uns mit den Gebr. Fischbach in Marienborn vor Wlaur der Kündigung einigten. Nach dreiwöchigem Kampfe wurde dann auch eine Einig. mit den Gebr. Berg erzielt. Mit Schleifenbaum war eine Einigung nicht möglich, da er glaubte, seine Arbeiten mit einigen zugekauften Streikbrechern ausführen zu können. In eine Ausdehnung der Bewegung auf die übrigen Geschäfte war bei dem dort herrschenden Indifferentismus der Zimmerer nicht zu denken. Trotzdem haben wir durch unsere Bewegung erreicht, daß alle Zimmermeister die Stundenlöhne um einige Pfennige erhöhten. Ob nun die Zimmerer zur Einigung kommen und sich der Organisation anschließen? Das eine ist sicher: geben die Zimmerergesellen im Kreise Siegen ihre Gleichgültigkeit nicht auf, so werden die Stundenlöhne der Zimmerer hinter denen der Maurer für alle Zukunft zurückstehen. Unseren Kollegen aber rufen wir zu: jorgt für die Stärkung der Organisation, klärt die Unwissenden auf, damit diese nicht bei jeder Gelegenheit zum Streikbrecher werden und dadurch unsere Interessen mit Füßen treten. Gelingt es uns, eine starke Organisation der Zimmerergesellen zu schaffen, dann wird es bald möglich sein, die berechtigten Wünsche mit Nachdruck zu vertreten und den Abschluß eines allgemeinen Tarifvertrages durchzusetzen.

**Berlin Karlsruhe.**

Die hiesigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Zimmerergewerbe waren ziemlich in Mitleidenschaft geraten. Seit vier Jahren war schon keine Lohnhöhung mehr eingetreten, und seit einem Jahre bestand überhaupt kein Vertrag mehr. Da in diesem Jahre aber eine ziemlich gute Baukonjunktur einsetzte, rührten sich die hiesigen Zimmerleute auch wieder. In verschiedenen Versammlungen wurden die Verhältnisse im Zimmerergewerbe gründlich durchgesprochen und dann beschloffen, den Arbeitgebern Forderungen zu unterbreiten, welche denn auch am 12. April den Zimmerergesellen zugestellt wurden. Darauf fanden am 25. April die ersten Verhandlungen im Gasthaus von Wiltlinger Hof statt, an welchen auch unser Bezirksleiter Rott teilnahm. Eine Einigung zwischen den Parteien war aber nicht zu erzielen, da die Arbeitgeber für dieses Jahr nur 46 Pf. und für das nächste Jahr nur 48 Pf. pro Stunde bezahlten wollten und ein weiteres Entgegenkommen in der Lohnfrage strikte ablehnten. Außerdem wünschten die Herren den Betrag auf drei Jahre ausgebehrt. Von den Zimmerern wurden für dieses Jahr 48 Pf. und für nächstes Jahr 50 Pf. pro Stunde gefordert. Eine direkt nach den Verhandlungen stattgefundene Zimmererverammlung, in welcher Kollege Rott den Bericht über die Verhandlungen gab, beschäftigte sich dann mit dem Angebot der Arbeitgeber und beschloß nach rege Diskussion, den Arbeitgebern zu unterbreiten, daß die Versammlung mit der Ausdehnung des Tarifes auf drei Jahre einverstanden sei und auch in der Lohnfrage den Arbeitgebern noch einen Schritt entgegenkommen wolle, so daß sie für dieses Jahr mit einem Stundenlohn von 47 Pf., im nächsten Jahre von 49 Pf. und für das Jahr 1913/14 von 51 Pf. als Mindestlohn fürzunehmen wolle. Um die Verhandlungen nicht unnötig hinausgeschoben zu sehen, wurde gleichzeitig beschloffen, die Kündigung einzuzeichnen, damit die Angelegenheit innerhalb der nächsten 14 Tage in der einen oder anderen Weise zur Entscheidung gebracht werde. Die Arbeitgeber ließen dann den zugekauften Versammlungsbeschlüß erst unbeantwortet, aber am nächsten Tage erhöhten sie dann die Löhne auf die geforderten 47 Pf. pro Stunde für dieses Jahr und glaubten damit die Lohnbewegung für erledigt. Die Zimmerer beschloffen aber, die Kündigung aufrechtzuerhalten, wenn nicht innerhalb der Kündigungsfrist ein Tarif zustande komme und unterzeichnet werde. Daraufhin fanden dann am Donnerstag, den 11. Mai, erneut Verhandlungen statt, die dann auch zum Abschluß des Tarifes führten. Durch den Tarif wurde der Stundenlohn für dieses Jahr von 44 Pf. auf 47 Pf., für nächstes Jahr auf 49 Pf. und für das Jahr 1913/14 auf 51 Pf. erhöht. Für Ueberstunden wird ein Zuschlag von 15 Pf., für Nachtarbeit ein solcher von 50 Pf. und für Sonntagsarbeit von 100 Prozent bezahlt. Für Karbo-

linenarbeiten, sofern solche über einen halben Tag dauern, sowie für sonstige schmutzige und gefährliche Arbeiten wird ebenfalls ein Zuschlag von 50 Prozent bezahlt. Für Ueberlandarbeiten von drei bis fünf Kilometer Entfernung vom Mittel der Stadt ab gerechnet wird ein Zuschlag von 5 Pf. pro Stunde, bei Entfernungen über fünf Kilometer 10 Pf. pro Stunde bezahlt. Außerdem wird bei Entfernungen von über fünf Kilometer ein Weg aus Kosten des Arbeitgebers zurückgelegt. Sämtliche Bahnhöfe sind auch vom Arbeitgeber zu bezahlen. Mit dem erreichten Erfolg können die Wiltlinger Zimmerer wohl zufrieden sein, mögen sie nun aber auch nicht vergessen, daß dieser nur durch die Organisation möglich war und nur durch die Organisation erhalten werden kann. Möge man darum dafür sorgen, daß auch für die Zukunft jeder einzelne der Organisation die Treue hält und alle ihre Kräfte für deren weitere Ausbreitung und Festigung einsetzt.

**Berlin Münster.**

**Horsmar.** Noch immer tobt hier der Kampf um die Erreichung eines annehmbaren Tarifvertrages, doch der Unternehmer Lücke will von dem einmal eingetommenen Standpunkt nicht abgehen. Doch auch wir haben Zeit. Sämtliche Kollegen sind in anderen Orten beschäftigt und fast entschlossen. Nicht früher wieder in Horsmar in Arbeit zu treten, bis annehmbare Bedingungen zustande werden. Streikbrecher ist nur einer vorhanden, Gelingt es nicht, in einem Jahr zum Ziel zu kom-



men, so nehmen wir das zweite Jahr hinzu. Der Vertrag ist daher noch wie vor streng festzuhalten.

**Mefum.** Hier bestand seit 1908 ein Tarifvertrag, jedoch nur auf dem Papier, weil die Kollegen es vorzogen, der Organisation fernzubleiben. Es wurden stets einige Pfennige Lohn die Stunde weniger gezahlt als tariflich festgelegt war. Ebenfalls trat die im April vorgesehene Lohnerhöhung nicht ein. Inzwischen waren die Meßmer Bauarbeiter — veranlaßt durch die tüchtige Agitation einiger Verbandskollegen — nach gemachten und löschten sich fast vollständig unsern Verbänden an. Es wurden dann sofort Schritte unternommen, um den Tarif zur Geltung zu bringen. Die Schlichtungskommission schickte sich zunächst mit der Angelegenheit, doch hielt der Unternehmer Blicher das Grabene Wort nicht, sondern, vor der Bezirksleitung in Mülheim aufgefordert, die tariflichen Bestimmungen durchzuführen, erklärte er, aus dem Arbeitgeberverbande auszutreten zu wollen. Da noch ein unorganisierter Unternehmer vorhanden war, der ebenfalls so handelte, reichten bei diesem sämtliche Kollegen einmütig die Kündigung ein, da ja die Tarifinstanzen nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten. Die Folge war, daß Blicher dann sofort den Vertragslohn zahlte und der Unternehmer Verghaus Verhandlungen mit dem Bezirksleiter Müller wünschte. Dieselben fanden statt am selben Tage, als die Kündigung abließ, und führten dieselben zu einer Einigung, so daß es nicht zur Arbeitsniederlegung kam. Somit haben auch die Meßmer Kollegen erlaubt und gesehen, daß Tarifverträge nur dann Wert haben, wenn dahinter eine festgeschlossene Organisation steht. Sie haben auch die richtigen Schlussfolgerungen gezogen und den Individualismus ganz ausgerottet, nämlich unorganisierte Kollegen gibt es in Meßmer nicht mehr. Kollegen der übrigen Orte, macht's nach, und Meßmer Kollegen sorgt dafür, daß es immer so bleibt.

**Schlüsse.** Am 18. September wurde nach einem Vortrag des Kollegen Müller (Mülheim) eine Zahlstelle der Verwaltungsstelle Garen gegründet. Dies war um so notwendiger, als hier noch Löhne für Maurer und Zimmerer von 33—35 Pf. die Stunde gezahlt wurden. In diesem Frühjahr traten die Kollegen an die Bezirksleitung heran mit dem Wunsch, den Unternehmern eine Forderung unterbreiten zu wollen, um die Erhöhung der fertigen Löhne zu erreichen. In einer Versammlung am 27. März wurden die Forderungen formuliert und den Unternehmern zugeandt. Dieselben erklärten bei den nachfolgenden Verhandlungen, daß sie gegen die Forderungen nichts einzuwenden hätten, jedoch weigerten sie sich, dieselben durch Unterschrift anzuerkennen. Da nun in der Umgebung Arbeitslosigkeit genug vorhanden war, auch die Kollegen versprochen, alle ohne Ausnahme da zu arbeiten, wurde beschloffen, gleich nach Mitternacht die Arbeit niederzulegen. Dieser Beschluß wurde einmütig durchgeführt und in den Streit getreten. Nach gut 14stündiger Dauer haben alle Unternehmer mit einer einzigen Ausnahme unterzeichnet. Der Tarif läuft somit bis 1914 und bringt den Kollegen eine Lohnerhöhung von 5—7 Pf. die Stunde sofort und am 1. April 1913 nochmals 2 Pf., so daß im ganzen 7—9 Pf. Lohnerhöhung pro Stunde erzielt wurden. Der Stundenlohn beträgt nunmehr 40 Pf., ab 1. April 1913 42 Pf. Das ist ein glänzender Erfolg, derselbe wurde errungen, ohne daß der Organisation Kosten entstanden, und ohne daß die Kollegen außerordentliche Opfer zu bringen brauchten, und zwar deshalb, weil sie alle vor der Arbeitsniederlegung sich Arbeit gesichert hatten und den Daseinskampf Staub von den Füßen schüttelten. Kollegen, das gleiche Ziel ist erreicht, baut nun die Organisation gut aus, damit auch das Gewonnene auch dauernd erhalten bleibt.

### Erfolge der Frühjahrsagitation.

- (Satz- und Warentagitation, mitgeteilt vom 7.—15. Mai.)
- Singen 9, Georgenwerke 9, Hamm 21, Bokum 7, Ahlen 7, Drecksfurt 2, Wallstedde 8, Kürberg 9, Contwig 10, Malsbaufen i. C. 16, Düren i. C. 14, Straßburg i. C. 4, Seehelm i. C. 5, Saarbrücken 36, Weiden 42, Kranowitz 13, Kybnitz 15, Seilberg 6, Saube 6, Alt-Aureadori 15, Aramelan 3, Bonn 4, Golschütz 13, Reddinghausa 177, Peikum 16, Brilon 3, Bierfen 15, Diiva 61, Walzen 16.

### Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das deutsche Baugewerbe.

**Entscheidung 153.** Die Streitfrage wegen Aufnahme eines Zusatzes zu § 1 des Vertragsmusters, betreffend Ausnahme für ortsanfällige Arbeiter in Helmstedt, wird an die zweite Instanz in Helmstedt zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

**Gründe.** Bei den örtlichen Verhandlungen in Helmstedt ist zwischen den örtlichen Organisationen zu § 1 der Zusatz vereinbart worden, „Arbeitgeber, die in Helmstedt nicht ortsanfällig sind, können mit ihren Betrieben besondere Lohnvereinbarungen treffen“. Die Zentralorganisationen der Arbeiter haben diesen Zusatz beantragt und den Vertrag nicht genehmigt. Die örtlichen Organisationen haben dann am 24. Oktober 1910 gemeinschaftlich Berufung an das Zentralschiedsgericht eingelegt.

In der vorgeschlagenen allgemeinen Fassung widerspricht der fragliche Zusatz dem Sinn des Vertragsmusters, das in § 4, abgesehen von den Ausnahmen unter Abs. 3, bestimmte Löhne in Abs. 1 vorbestimmt. Demgemäß ist der Zusatz in dieser Fassung nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 unzulässig und die Beantragung zu Recht erfolgt. Es steht aber den örtlichen Organisationen frei, in dem Vertragsgebiet Helmstedt und Umgebung mehrere Schutzbereiche mit verschiedenen Löhnen zu bilden. Dies scheint nach der Begründung auch der eigentliche Zweck jenes Satzes zu sein. Inwiefern war der Zusatz nach den Vertragsbestimmungen nicht völlig klar zu stellen, und jedenfalls kann keine Auslegung aus dem einen örtlichen Zusatz hergeleitet werden. Die Sache mußte daher zur endgültigen Entscheidung an die zweite Instanz in Helmstedt verwiesen werden.

**Entscheidung 156.** Die Streitfrage wegen Aufnahme eines Zusatzes zu § 1 des Vertragsmusters, betreffend Ausnahme für Einlokation auswärtiger Arbeiter in Helmstedt, wird an die zweite Instanz in Helmstedt zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

**Gründe.** Bei den örtlichen Verhandlungen in Helmstedt ist zwischen den örtlichen Organisationen zu § 1 der Zusatz vereinbart worden: „Von auswärtigen Arbeitnehmern, die von Dorf zu Dorf beschäftigt werden, unterliegen die Lohnvereinbarungen der freien Vereinbarung“. Dieser Zusatz haben die Zentralorganisationen der Arbeiter beantragt und den Vertrag nicht genehmigt. Die örtlichen Organisationen haben dann am 14. Oktober 1910 gemeinschaftlich Berufung an das Zentralschiedsgericht eingelegt.

In der vorgeschlagenen allgemeinen Fassung kann der Zusatz, daß ein Arbeiter, wenn er in einem anderen Ort beschäftigt wird, dem Ortslohn ein höherer Lohn zufließt, nicht als ein Zusatz zu § 1 des Vertragsmusters angesehen werden, da § 1 nur die allgemeine Durchführungsbestimmung des 7-Uhr-Arbeitstages enthält. Die Abänderungsmöglichkeit genommen werden. Bei den engeren Verhandlungen nach dem Dresdner Schiedsgericht hat der örtliche Zimmererverband in Helmstedt (Hals) einen Lohnausgleich für den Wegfall dieses Satzes gefordert.

über ob dies nicht der Fall ist. Aus den Unterlagen geht die Streitfrage nicht unzweifelhaft hervor; die Sache mußte daher zur endgültigen Entscheidung an die zweite Instanz in Helmstedt verwiesen werden.

**Entscheidung 157.** Die Streitfrage wegen Aufnahme einer Ergänzung zu § 3 des Vertragsmusters in Ederförde wird an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung zurückverwiesen.

**Gründe.** In Ederförde ist zwischen den örtlichen Organisationen am 10. Juni 1910 auf Grund des Vertragsmusters verhandelt worden, wobei die Löhne auf 56 Pfennig für Maurer und Zimmerer und 46 Pfennig für Bauhilfsarbeiter bis zum 1. April 1913 festgesetzt wurden. Strittig blieb der Geltungsbereich, über den ein Schiedsgericht entscheiden sollte. Dabei wurde weiter vereinbart, daß, falls das Schiedsgericht nach dem Vorschlag der Arbeitgeber entscheiden sollte, eine andere Lohnfestsetzung einzutreten habe. Am 11. Juli hat eine neue Verhandlung stattgefunden. Am 21. Juli hat die zweite Instanz in Ederförde den Geltungsbereich festgelegt. Beim Vertragsabschluss verlangte nun der Arbeitgeberverband zu § 3 des Vertragsmusters den Zusatz, „in letzterem Falle, wenn hier von das technische Gelingen einer Arbeit abhängig ist“.

Aus den Ausführungen der Parteien geht nicht zweifelsfrei hervor, ob überhaupt und ob am 10. Juni ein Vertrag zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, was nach den eingeleiteten Lohnbeträgen zu vermuten ist, so fällt dieser Vertrag nach der Vereinbarung vom 16. Juni 1910 nicht unter die Dresdner Schiedsgerichtspraxis. Ob die Aufnahme des Zusatzes verlangt werden kann, hängt dann von der Vereinbarung der örtlichen Parteien bei ihrer Verhandlung darüber ab, inwieweit sie das zwischen den Zentralorganisationen vereinbarte Vertragsmuster für sich als bindend anzusehen gewillt waren, insbesondere inwieweit sie auch vorbehaltlich fortgebliebene und nachträglich durch Vereinbarung der Zentralorganisationen hinzugefügte Ergänzungen übernehmen wollten. Ist der Vertrag am 11. Juli zustande gekommen, so bilden die strittigen Ergänzungen bereits einen Teil des Vertragsmusters und es hängt dann wieder von der Auffassung der Parteien ab. Ist dagegen kein Vertrag während der Bewegung zustande gekommen, sondern hat am 11. Juli das Vertragsmuster nicht den Dresdner Entscheidungen zugrunde gelegen, so ist der Zusatz ohne weiteres einzufügen. Da die Sachlage aus den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei hervorgeht, so mußte sie an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung verwiesen werden.

**Entscheidung 158.** Die Streitfrage wegen Aufnahme einer Ergänzung zu § 4 des Vertragsmusters in Ederförde wird an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

**Gründe.** In Ederförde ist zwischen den örtlichen Organisationen am 10. Juni 1910 auf Grund des Vertragsmusters verhandelt worden, wobei die Löhne auf 56 Pf. für Maurer und Zimmerer und 46 Pf. für Bauhilfsarbeiter bis zum 1. April 1913 festgesetzt wurden. Strittig blieb der Geltungsbereich, bei dem ein Schiedsgericht entscheiden sollte. Dabei wurde weiter vereinbart, daß, falls das Schiedsgericht nach dem Vorschlag der Arbeitgeber entscheiden sollte, eine andere Lohnfestsetzung einzutreten habe. Am 11. Juli hat eine neue Verhandlung stattgefunden, am 21. Juli hat die zweite Instanz in Ederförde den Geltungsbereich festgelegt. Beim Vertragsabschluss verlangte der Arbeitgeberverband zu § 4 des Vertragsmusters den Zusatz, „diese Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Tage nach Eintritt der Arbeit zu erfolgen, andernfalls ist der tariflich festgesetzte Lohn zu zahlen“.

Aus den Ausführungen der Parteien geht nicht zweifelsfrei hervor, ob überhaupt und ob am 10. Juni ein Vertrag zustande gekommen ist. Ist dies der Fall, was nach den eingeleiteten Lohnbeträgen zu vermuten ist, so fällt dieser Vertrag nach der Vereinbarung vom 16. Juni 1910 nicht unter die Dresdner Schiedsgerichtspraxis. Ob die Aufnahme des Zusatzes dann verlangt werden kann, hängt von der Vereinbarung der örtlichen Parteien bei ihrer Verhandlung darüber ab, inwieweit sie das zwischen den Zentralorganisationen vereinbarte Vertragsmuster für sich als bindend anzusehen gewillt waren, insbesondere inwieweit sie auch vorbehaltlich fortgebliebene und nachträglich durch Vereinbarung der Zentralorganisationen hinzugefügte Ergänzungen übernehmen wollten. Ist der Vertrag am 11. Juli zustande gekommen, so bilden die strittigen Ergänzungen bereits einen Teil des Vertragsmusters. Ist dagegen kein Vertrag während der Verhandlungen zustande gekommen, sondern hat am 11. Juli das Vertragsmuster nicht den Dresdner Entscheidungen zugrunde gelegen, so ist der Zusatz ohne weiteres einzufügen. Da die Sachlage aus den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei hervorgeht, so mußte sie an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung verwiesen werden.

**Entscheidung 159.** Die Errichtung eines Landeschiedsgerichts in Stuttgart als gemeinschaftliche zweite Instanz für die Streitachen aus dem Königreiche Württemberg ist zulässig; die Ortsverträge können aus diesem Grunde nicht beanstandet werden.

**Gründe.** Beim Abschluß der Ortsverträge im Juli 1910 haben sich die örtlichen Parteien in sämtlichen Städten Württembergs dahin geeinigt, als zweite Instanz für alle örtlichen Schlichtungskommissionen ein gemeinschaftliches Landeschiedsgericht in Stuttgart einzusetzen. Sie haben auch den unparteiischen Vorsitzenden und die Beisitzer gewählt. Der Zentralverband der Bauarbeiter Deutschlands hat an dieser Einrichtung Anstoß genommen und die Genehmigung der Ortsverträge verweigert. Der Landesverband Württemberg des Deutschen Arbeitgeberverbandes hat nun beim Zentralschiedsgericht beantragt, die Errichtung des Landeschiedsgerichts für zulässig zu erklären.

Der Hauptvertrag enthält ebensowenig wie das Vertragsmuster eine Bestimmung, daß die zweite Instanz ihren Sitz innerhalb der örtlichen Vertragsgebiete haben muß; auch würden sonst solche Abweichungen unzulässig sein wie sie in verschiedenen Gebieten z. B. Mitteldeutschland und Rheinland-Westfalen mit Zustimmung der Zentralorganisationen bestehen. Vorgezeichnet ist lediglich, daß eine zweite Instanz in den Ortsverträgen eingesetzt sein muß. Die diese zweite Instanz gebildet wird, ist der Vereinbarung der örtlichen Organisationen und gegebenenfalls der Entscheidung der alten zweiten Instanzen gemäß der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 überlassen. Auch ist nicht zu verkennen, daß unter Umständen ein gemeinschaftliches Landeschiedsgericht eine größere Garantie für eine geeignete Zusammenfassung und für eine gleichmäßige Rechtsprechung bietet.

**Entscheidung 160.** Die Streitfrage betreffend Lohnausgleich für Wegfall einer Arbeitsstunde am Montag früh in Frankfurt a. M. zurückverwiesen.

**Gründe.** Zu dem alten Vertrage des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes mit dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands war bestimmt, daß die Arbeit morgens 7 Uhr beginnt, daß es aber den örtlichen Kommissionen vorbehalten war, den Arbeitsbeginn auf 6 Uhr festzusetzen. So von dieser Festsetzung Gebrauch gemacht wurde, ist die Stunde von 6—7 Uhr selbstverständlich bezahlt worden. Bei den örtlichen Verhandlungen im Juni 1910 hat die örtliche Organisation der Zimmerer die allgemeine Durchführungsbestimmung des 7-Uhr-Arbeitstages gefordert, die Arbeitgeber haben zugestimmt, daß den örtlichen Verhandlungen die Abänderungsmöglichkeit genommen werde. Bei den engeren Verhandlungen nach dem Dresdner Schiedsgericht hat der örtliche Zimmererverband in Frankfurt a. M. einen Lohnausgleich für den Wegfall dieser Stunde gefordert.

der Arbeitgeberverband hat dies abgelehnt. Die zweite Instanz zu Frankfurt a. M. hat am 18. und 19. Juli entschieden: „An Montagen beginnt vom 1. April 1911 ab die Arbeitszeit im allgemeinen um 7 Uhr. In den Orten, in denen bisher ein Beginn vor 7 Uhr stattfand, erhöht sich die am 1. April 1911 nach dem Dresdner Schiedsgericht zu gewährende Lohnerhöhung um einen weiteren Pfennig, während sich die am 1. April 1912 zu gewährende um einen Pfennig vermindert.“ Der Schiedsgerichtsbescheid ist von beiden Parteien angefochten.

Für die Begründung wird auf die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 72 verwiesen.

**Entscheidung 161.** Die Entlassung von Maurern am 28. November 1910 und den folgenden Tagen durch den Maurermeister Niebuhr in Salzwedel stellt sich als Maßregelung dar und verstößt daher gegen § 9 des Ortsvertrages. Die Entscheidung der zweiten Instanz vom 13. Januar 1911 wird aufgehoben.

**Gründe.** Der Maurermeister Niebuhr in Salzwedel verlangte entgegen der Bestimmung des § 2 des Ortsvertrages von seinen Maurern im November-Dezember 1910 eine zehnstündige Arbeitszeit; eine Vereinbarung, wonach bei ausserordentlichen Lichtverhältnissen die längere Winterarbeitszeit auf die normale ohne Lohnzuschlag verlängert werden kann, ist in Salzwedel unfruchtbar nicht getroffen. Als die Maurer nur die tarifmäßige Zeit arbeiten wollten, wurden am 18. November drei und später noch einige Maurer entlassen. Die verbliebenen Maurer hatten eine 12- bis 13stündige Arbeitszeit zu leisten, und es wurden auch andere Maurer eingestellt, die sich zu dieser Arbeitszeit bereit erklärt hatten. Die zweite Instanz hat am 13. Januar 1911 entschieden, daß in der Entlassung der Arbeiter keine Maßregelung erblickt werden könne, weil nach § 7 des Vertrags gegenseitige Kündigung nicht stattfindet, und nach § 10 des Vertrags die Einstellung und Entlassung von Arbeitern im Ermessen des Arbeitgebers stehe. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat hingegen Berufung eingelegt; er folgert das Vorliegen einer tarifwidrigen Maßregelung daraus, daß Maurer entlassen sind, weil sie eine Uebertretung des Vertrags geweigert hätten.

Nach § 4 des Hauptvertrages sowie §§ 9, 10 des Vertragsmusters sind Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation unteragt. Im Sinne dieser Bestimmung wird eine Handlung sich im allgemeinen dann als eine Maßregelung darstellen, wenn durch sie — ausgesprochen, aber aus den Umständen erkennbar — ein durch Gesetz oder Vertrag verbotenes Ziel erstrebt wird, womit meistens zugleich eine Schädigung des Betroffenen beabsichtigt oder erreicht werden soll. Jene Bestimmung des Hauptvertrages unteragt ebenso wie § 10 Abs. 2 des Ortsvertrages als häufig vorkommendes Beispiel der Maßregelung, zu deren Verhütung in langamer Entwicklung die fraglichen Tarifvorschriften geschaffen sind, die Entlassung oder NichtEinstellung wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation.

In dem vorliegenden Fall erstrebte der Arbeitgeber die Durchführung einer längeren als der tariflich vorgeschriebenen Arbeitszeit, also offenbar ein vertragswidriges Ziel. Er hat Arbeiter, die sich weigerten, tarifwidrig tätig zu sein, entlassen und an ihrer Statt andere eingestellt. Wenn auch nach § 10 des Ortsvertrages die Entlassung von Arbeitern im freien Ermessen des Arbeitgebers steht, so kann diese Bestimmung nach ihrer Entstehung und ihrem Sinn doch nicht die fragliche Entlassung bedeu; denn das freie Ermessen findet in dem Verbot der Maßregelung eine vertraglich festgesetzte Schranke. Diese Entlassung stellt sich unter den obwaltenden Umständen als eine Maßregelung dar, nämlich als eine Entlassung von Maurern, weil sie sich weigerten, tarifwidrig zu arbeiten. Das Urteil der zweiten Instanz war sonach aufzuheben.

**Entscheidung 162.** Die Entscheidung der Frage, ob die NichtEinstellung des Maurers Sprenger in Kolmar eine tarifwidrige Maßregelung ist, wird an die zweite Instanz in Kolmar (L. Rosen) verwiesen.

**Gründe.** Der Maurer Sprenger war Leiter der Arbeiter während der Aussperrung im Jahre 1910 in Kolmar. Als er nach Beendigung der Aussperrung am 18. Juni 1910 sich wieder bei seinem früheren Arbeitgeber meldete, wurde seine Einstellungsfrage wie die der übrigen vor der Aussperrung dort beschäftigten Arbeiter abgelehnt, weil keine Arbeit vorhanden sei. Am 20. Juni 1910 stellte derselbe Arbeitgeber sächsische Arbeiter ein, die vorher nicht bei ihm beschäftigt waren; am 22. Juni stellte er dann 6 oder 7 der früher Aussperrten wieder ein, gab aber dem Sprenger, der wiederholt um Arbeit anfragt, die Antwort: „Denken Sie denn, ich werde mir Ärger machen, ich stelle Sie auch nicht ein.“ Auf Verwerbe des Deutschen Bauarbeiterverbandes erklärte der Syndikus des Posener Arbeitgeberverbandes, die Arbeitgeber hätten Sprenger in Verdacht, daß er Aussperrte zur Sachbeschädigung an einem Bau angeheftet habe, jedenfalls sei er als Leiter für solche Vorkommnisse verantwortlich. Da Sprenger keine Arbeit erhielt, ist er am 17. Oktober nach auswärts gegangen, wo er sofort eingestellt ist. Der Deutsche Bauarbeiterverband hat Beschwerde eingelegt. Der Arbeitgeberbund bestreitet, daß eine Maßregelung vorliege.

Ob die NichtEinstellung des Maurers Sprenger den Anforderungen entspricht, die nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 161 den Tatbestand einer Maßregelung kennzeichnen, ist bei der widersprechenden Aussage der Parteien für das Zentralschiedsgericht nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Ist er nicht wieder eingestellt worden wegen seiner Tätigkeit als Leiter der Organisation während der Aussperrung, so ist dies eine tarifwidrige Maßregelung, die durch § 4 des Hauptvertrages ausdrücklich unteragt ist. Da bei den widersprechenden Behauptungen der Parteien die erforderliche tatsächliche Feststellung nur von einer örtlichen Stelle getroffen werden kann, so mußte die Sache an die zweite Instanz zurückverwiesen werden.

**Entscheidung 163.** Ausschachtungen unter der festgesetzten Terrainhöhe gehören zu den einen Hochbau vorbereitenden Arbeiten, die nach der protokollarischen Erklärung zu § 4 des Vertrags vom 31. Mai 1910 unter den Vertrag fallen.

Den Bauhilfsarbeitern, die zu diesen Arbeiten verwendet werden, sind die tariflichen Löhne zu zahlen.

**Gründe.** In Hensburg ist bei den Verhandlungen über Abschluß eines Ortsvertrages zwischen den örtlichen Organisationen die Frage der Entlohnung der Erdarbeiter strittig geblieben. Die zweite Instanz hat sich am 23. Juli 1910 hiermit beschäftigt und sich für nicht zuständig erklärt, da es sich in erster Linie um Auslegung der einschlägigen protokollarischen Erklärung zu § 4 vom 31. Mai 1910 handelte, und diese Frage dem Zentralschiedsgericht überwiesen. Der Arbeitgeberverband will den Erdarbeitern, die bei der Vorbereitung eines Hochbaues beschäftigt werden, den Stundenlohn von 45 Pfennig gewähren, wie er in Hensburg zwischen den Tiefbauunternehmern und ihren Arbeitern vereinbart sei; er will dazu eine entsprechende Einfügung in § 4 des Vertragsmusters machen. Die Arbeiterorganisationen widersprechen und verlangen für Erdarbeiter den Lohn der Bauhilfsarbeiter mit 56 Pfennig.

Der Ausbruch „unter den Vertrag fallen“, wie er in den beiden letzten protokollarischen Erklärungen zu § 4 gebraucht ist, kann nach Entstehung und Sinn nur bezagen, daß sämtliche Vertragsbestimmungen auf die dort genannten Gruppen anzuwenden sind. Zu den Vertragsbestimmungen gehören aber als wesentlicher Teil auch die Dresdner Entscheidungen. Für die Personen, die mit den in jener Erklärung bezeichneten Erdarbeitern beschäftigt sind, ist also die volle Lohnerhöhung zu gewähren. Daß für solche Erdarbeiter, ebenso wie für andere



Kategorie, eine besondere Wohnbestimmung in den Ortsverträgen eingefügt werden kann, geht aus § 4 Abs. 1 des Vertragsmusters hervor und ist, soweit es in früheren Verträgen schon üblich war, durch die Vereinbarung 11 vom 16. Juni 1910 noch besonders vorgehoben. Was die sachliche Begrenzung der Erdarbeiten anlangt, so zieht jene protokollarische Erklärung die Grenze danach, daß sie zur Vorbereitung eines Hochbaues gehören müssen. Nach formelmäßiger Auffassung sind darunter nur jene Erdarbeiten zu verstehen, die eine notwendige, in der Natur der Sache begründete Voraussetzung für den Beginn des Hochbaues sind, das sind in erster Linie Ausschachtungen, die unter der im Bauplan festgesetzten Terrainhöhe liegen. Dabei bestand Einverständnis darüber, daß z. B. Planierungsarbeiten nicht hierunter fallen, auch wenn im Anschluß an sie ein kleiner Schuppen errichtet wird. Werden Bauhilfsarbeiter mit diesen Arbeiten beschäftigt, so sind ihnen selbstverständlich die im Ortsverträge vorgesehenen tariflichen Löhne der Bauhilfsarbeiter zu zahlen. Ueber die Entlohnung der Erdarbeiter, die nicht Bauhilfsarbeiter sind, ist durch diese Entscheidung nichts bestimmt.

**Entscheidung 164.**

Die Entscheidung der zweiten Instanz in Bremerhaven vom 13. Oktober 1910 betreffend Begrenzung der Erdarbeiten wird aufgehoben.

**Gründe.** In Bremerhaven, wo ein Ortsvertrag zwischen den örtlichen Organisationen vereinbart ist, ist Streit über die Entlohnung der bei Erdarbeiten beschäftigten Arbeiter entstanden. Der Arbeitgeberverband behauptet, die Erdarbeiter nähmen eine gesonderte Stellung ein, hätten stets niedrigere Löhne gehabt, und dabei solle es bleiben; durch die protokollarische Erklärung zu § 4 vom 31. März 1910 würden nach seiner Auffassung nicht reine Erdarbeiter, sondern nur solche Arbeiter betroffen, die als Bauhilfsarbeiter auf einem Bau tätig seien und zeitweise z. B. eine ausgemerkte Stelle der Baugrunder oder ähnliches auszufüllen hätten. Demgegenüber verlangt die örtliche Organisation des Deutschen Bauarbeiterverbandes auf Grund jener protokollarischen Erklärung für alle Ausschachtungsarbeiten den Tariflohn der Bauhilfsarbeiter. Die zweite Instanz hat am 13. Oktober 1910 entschieden: „Das Schiedsgericht geht davon aus, daß Erdarbeiten eines dem Tarifvertrage unterliegenden Bauunternehmers nach den protokollarischen Erklärungen zu § 4 jedenfalls dem Tarifvertrage unterliegen. Es ist im Zweifel darüber, ob auch Erdarbeiten von Unternehmern, die dem Tarifvertrage nicht unterliegen, die nur Erdarbeiten ausführen, und von solchen Unternehmern, die Erdarbeiten durch befondere, im übrigen nicht als Bauhilfsarbeiter beschäftigte Arbeiter ausführen lassen, dem Tarifvertrage unterliegen. Es überweist deswegen die endgültige Entscheidung dem Zentralschiedsgericht.“ Beide Parteien haben hiergegen Berufung eingelegt.

Die Begrenzung der unter die Vertragsbestimmungen fallenden Erdarbeiter ist durch die Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 163 gegeben, auf die vollinhaltlich verwiesen wird. Danach kann es auch Erdarbeiter eines am Tarifvertrage beteiligten Unternehmers geben, z. B. Erdbewegungen für Eisenbahnbau, die nicht unter diese Vertragsbestimmungen fallen. Wieweit der Vertrag für Unternehmer gilt, die an ihm nicht beteiligt sind, ist durch die besondere protokollarische Erklärung zu § 4 festgesetzt. Die Entscheidung der zweiten Instanz war danach aufzuheben.

**Entscheidung 165**

Die Streitfrage betreffend die Lohnzahlung in Arendsee-Brunnshaupten wird an die zweite Instanz in Kassel zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

**Gründe.** In Arendsee-Brunnshaupten ist bei den örtlichen Vertragsverhandlungen die Regelung der Lohnzahlung strittig geblieben. Früher wurde der Lohn dort im Hause des Unternehmers gezahlt und den Arbeitern zum Wohlen 1/2 Stunde Zeit vor Feierabend gegeben, damit sie bis Feierabend das Geld in Händen hatten. In dem Ortsvertrag vom Jahre 1908 war hierüber keine Vereinbarung getroffen. Die Arbeitgeber haben nun die Lohnzahlung auf der Baustelle während der Arbeitszeit eingeführt und verlangen jetzt, daß die Arbeiter die halbe Stunde arbeiten sollen, weil der frühere Grund weggefallen sei und die Arbeiter hierdurch nicht geschädigt würden. Die örtlichen Arbeiterorganisationen widersprechen. Der Arbeitgeberverband Arendsee-Brunnshaupten hat beim Zentralschiedsgericht beantragt, die örtlichen Arbeiterorganisationen zu veranlassen, den allgemein üblichen Vertrag für Mecklenburg unter Berufung auf die strittige halbe Stunde zu unterzeichnen.

Die Frage, wo der Lohn gezahlt wird, gehört an sich nicht zu den Punkten, deren Mangel den Ortsvertrag unvollständig machen würde; der bestehende Ortsgebrauch kann völlig ausreichen, auch ohne vertragliche Regelung. Anders liegt es, wenn diese Frage zwischen den Parteien strittig geworden ist oder kein einheitlicher Ortsgebrauch besteht. Dann gehört ihre Regelung zu den nötigen Ergänzungen des Ortsvertrages, über die nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 33 sich die örtlichen Parteien zu vereinbaren und erforderlichenfalls die zweite Instanz endgültig zu entscheiden hat. Da örtlich keine Einigung erzielt ist, wird die Sache an die zweite Instanz zur endgültigen Entscheidung verwiesen.

**Entscheidung 166.**

Die protokollarische Erklärung zu § 5 des Haupttarifvertrages vom 31. Mai 1910 „Mit dem Ausschluß des Rechtsweges soll nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien auch die Geltendmachung irgendwelcher vermögensrechtlicher Ansprüche an den Vertrag ausgeschlossen sein“ bildet einen Teil des Ortsvertrages.

**Gründe.** Die protokollarischen Erklärungen sind von denselben Leitern der Zentralorganisationen abgegeben worden, die den Hauptvertrag und das Vertragsmuster unterschrieben haben. Der nach diesem Vertragsmuster abgeschlossene Ortsvertrag bildet mit dem Hauptvertrage, den protokollarischen Erklärungen sowie den zugehörigen Entscheidungen und Vereinbarungen ein zusammenhängendes Ganzes. Selbstverständlich werden hierdurch Ansprüche aus den einzelnen individuellen Arbeitsverträgen nicht berührt.

**Entscheidung 167.**

Der Deutsche Bauarbeiterverband ist berechtigt, seine Genehmigung des Wittinger Ortsvertrages zurückzugeben. Die Sache wird zur Verhandlung an die zweite Instanz in Wittingen verwiesen.

**Gründe.** Für das Wohngebiet Wittingen bestand im Baugewerbe bis zum 31. März 1910 ein Ortsvertrag, wonach die Arbeitszeit 11 Stunden betrug. Nach Beendigung der Bewegung haben die örtlichen Organisationen einen Ortsvertrag abgeschlossen und darin die Arbeitszeit auf 10 Stunden herabgesetzt, ohne den hierfür nach der Entscheidung II vom 16. Juni 1910 erforderlichen Lohnausgleich zu gewähren. Die Zentralverbände haben diesen Vertrag genehmigt in der Annahme, daß er in Ordnung sei. Nachdem der Deutsche Bauarbeiterverband von dem Fernum Kenntnis erhalten hatte, hat er sofort im November 1910 die Aufhebung oder Veränderung dieses Vertrags als irrtümlich bei dem örtlichen Gegenkontrahenten betrieben und hat nun, weil dies bisher nicht gelungen ist, seine Genehmigung unmittelbar nach Entscheidung des Zentralschiedsgerichts angefordert.

Daß der Ortsvertrag nicht der Entscheidung II vom 16. Juni entspricht, ist zweifellos. Unstrittig haben die Zentralverbände beider Parteien ihn trotzdem genehmigt, weil sie davon keine Kenntnis hatten. Unstrittig hat der deutsche Bauarbeiterverband, nachdem er davon Kenntnis erhalten hatte, sofort die Rück-

gängigmachung des Vertrags, zu dem seine Genehmigung nur irrtümlich erteilt sei, bei dem örtlichen Gegenkontrahenten betrieben; seine Anfechtung beim Zentralschiedsgericht ist dem Arbeitgeberbund seinerzeit zugestimmt worden. Da der Deutsche Bauarbeiterverband nach Kenntnis von diesem Sachverhalte und wesentlichen Irrtum ohne schuldhaftes Zögern seine Genehmigungserklärung hierzu angefordert hat, so ist er berechtigt, sie zurückzugeben.

Die Folgen dieser Zurückziehung für den Wittinger Vertrag und gegebenenfalls seine Anpassung an die nicht beachtete Entscheidung, können nur durch die örtliche Instanz erledigt werden. An sie wird daher die Sache verwiesen.

**Sicherung der Bauforderungen.**

Die Kommission für Handel und Gewerbe des preussischen Abgeordnetenhauses verhandelte am 12. Mai 1911 über neun verschiedene Petitionen, welche meist die Einführung des zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen verlangen. Die Petitionen sind von Innungen verschiedener Gewerbszweige, Handwerkskammern, Arbeitgeberverbänden und der deutschen Mittelstandsvereinigung eingegangen. Die Petitionen enthielten ein reichhaltiges Material über den genannten Gegenstand. Es zeigte sich, daß gerade auf diesem Gebiete große Uebelstände herrschten, namentlich in Großstädten und ganz besonders in der Reichshauptstadt Berlin. Die Zahl der unzuverlässigen Bauunternehmer zählt nach Hunderten und die den Handwerkern, der einzelnen Bauhandwerkern, verloren gegangenen Summen belaufen sich auf viele Millionen. Die Handwerkskammer Berlin zählt in ihren Listen nicht weniger als 868 unzuverlässige Bauunternehmer. Die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen und auch die Selbsthilfe haben größtenteils versagt. Die Petitionen verlangen denn auch, daß die Nichtführung des Baubuches unter Strafe gestellt werde, ferner soll eine polizeiliche Nachprüfung der Baubücher erfolgen, und endlich verlangt man, bei Zwangsversteigerungen möge, weil in solchen Fällen die Handwerker meist schwer geschädigt seien, die Stempelsteuer erlassen werden.

Die Vertreter der Regierung versetzten sich ablehnend gegenüber diesen Wünschen. Genaue Nachrechnungen über den Umfang des Bauchwindsels fehlten, dann sei aber auch als ziemlich sicher anzunehmen, daß die Einführung des zweiten Abschnittes des Gesetzes auch die Handwerker schädigen würde, ferner würde eine Verteuerung des Bauens eintreten.

Diesem wurde aus der Kommission ganz entschieden widersprochen. Kleinere Schädigungen seien ja wohl zuzugeben, aber ungleich größer seien die Schäden und Verluste, welche jetzt zu beklagen wären. Es wurde ferner auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, den Umfang des Bauchwindsels und das Maß der Schäden in einzelnen festzustellen. Der einzelne scheute sich, seine Verluste anzugeben, weil er davon nicht mit Unrecht eine Schädigung seines Kredites befürchten müsse. Schließlich kam die Kommission zu folgenden Beschlüssen:

Die Petitionsentscheidungen, die Nichtführung eines Baubuches unter Strafe zu stellen und eine polizeiliche Prüfung der Baubücher einzuführen, wurde der Regierung als Material überwiesen.

Ueber den Antrag: Erlass der Stempelsteuer bei Versteigerungen, ging die Kommission zur Tagesordnung über.

Der Antrag, den zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen einzuführen, wurde der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen mit dem Wunsch, seitens des Handels- und Justizministeriums festzustellen, welche Verluste in den letzten drei Jahren bei Zwangsversteigerungen in 20 verschiedenen (größeren und mittleren) Städten eingetreten seien.

**Wo legen wir die helfende Hand an?**

I.

Wie oft kann man in den Versammlungsberichten lesen oder von den Zahlstellenleitern hören: „Ja, bei uns geht alles ganz gut, nur die Versammlungen werden immer, oder doch zum größten Teile, schlecht besucht.“ Und in der Tat, diese Klagen kann man hören, wohin man kommt, von Ausnahmen abgesehen. Unterfragen wir auch einmal hier, welche Ursachen eigentlich in Frage kommen, warum die Versammlungen zum größten Teile so schlecht besucht werden.

Es liegt gewiß viel Wahrheit in den Worten, daß der Versammlungsbesuch der Gradmesser des herrschenden Geistes einer Zahlstelle sei, jedoch gilt auch hier der Satz, keine Regel ohne Ausnahme. Für die Industriebetriebe läßt sich diese Regel wohl aufstellen, für die ländlichen Gebiete jedoch, in denen besonders unsere Bauarbeiter sehr zerstreut wohnen, nicht. Dort kommen sie des Morgens auf ihren Häusern aus allen Himmelsrichtungen in die Stadt gefahren, in der gerade eine etwas bessere Baukonjunktur herrscht, und ein jeder Kollege von uns weiß, daß auch hier die Bauten oft sehr weit voneinander entfernt liegen. Kommt dann der Abend heran, so ist ein jeder bestrebt, so schnell wie möglich nach Hause zu kommen, um wenigstens einmal im Tag etwas warmes Essen zu bekommen. Des Mittags müssen sie mit einem Stück Brot und Wurst vorlieb nehmen. Ein jeder unbefangene Beobachter wird mit mir darin übereinstimmen, daß gerade die Bauarbeitererschaft in dieser Beziehung noch ein recht trauriges Dasein führt. Es ist gewiß keine Kleinigkeit, Woche für Woche, Monat für Monat ein so sehr anstrengendes Leben voller Entbehrungen zu führen; deshalb ist es wohl zu entschuldigen, wenn einmal eine angelegte Versammlung nicht so besucht ist, als nach dem Mitgliederstande eigentlich zu erwarten gewesen wäre. Daß sich an solchen Orten ein regelrechter Versammlungsbesuch nicht gut durchführen läßt, liegt klar auf der Hand. Hier kann man eben nur in der guten Jahreszeit auf einen befriedigenden Versammlungsbesuch rechnen, im Winter dagegen, wo die Arbeit ziemlich brach liegt, bleiben die meisten Kollegen zu Hause und bringen ihr kleines Anwesen in Ordnung; andere wieder sind im Walde mit Holzfällen beschäftigt, und es ist gar nichts Seltenes, daß sich die einzelnen Kollegen den ganzen Winter hindurch nicht zu Gesicht bekommen. Wie kann da von einem guten Besuch der Versammlung die Rede sein, zumal auch noch die schlechte Witterung den Verkehr zwischen den einzelnen Ortschaften erschwert. Jedenfalls fallen diese Umstände erschwerend ins Gewicht, und können die Erfolge in der Agitation sehr viel. Wo nun aber der schlechte Versammlungsbesuch sozusagen chronisch ist, liegt eine tiefere Ursache vor, und zwar ist die wichtigste der Mangel der tieferen Erkenntnis von der eisernen Notwendigkeit der Organisation für die Arbeiterchaft im allgemeinen, und der bei vielen Kollegen noch zu unklar liegende Begriff, weshalb wir gerade „christlich“ organisiert sind.

Dieses schlechte Besagenssein mit unseren Gewerkschaftsideen hat zur Folge: den Mangel an Idealismus, der den Kollegen antreibt, alle 14 Tage oder alle Monate einmal — das Opfer zu bringen, zwei Stunden mit dem Abendbrot zu warten und eine Versammlung zu besuchen, sich frische geistige Nahrung und neuen Mut für die Ausbreitung unserer Ideale zu holen. Ein jeder gute Gewerkschaftler besitzt auch diesen Idealismus, und möchte nicht auch ein jeder von Euch, meine lieben Kollegen, ein guter Gewerkschaftler sein? Sehen wir einmal zu, ob wir auch das Recht dazu haben, uns gute Gewerkschaftler zu nennen, die sich ihrer Pflichten, auch den Mitmenschen gegenüber, bewußt sind, oder ob uns

die Vergangenheit das gerade Gegenteil beweist? Sollte das letztere der Fall sein, dann, Kollegen, „hand aufs Herz“, vorgenommen, es soll und muß anders werden, dann soll uns der Satz „Ein Mann ein Wort“ besonders hoch und teuer sein und nicht heute einer besseren Meinung folgen und morgen alles nach leichtfertiger Burchenart in den Wind jagen. Lassen wir doch einmal den Mut, unser Wissen zu bereichern, unsere Standesfragen zu studieren, und weisen wir nicht an unfreiem eigenen Können, es wird schon gehen, Kommt ist auch nicht in einem Tage erlangt worden. So werden wir von selbst zu der tieferen Erkenntnis unseres Gewerkschaftsgebaltens kommen und damit auch zum Idealismus. Schaffen wir uns zu diesem Zwecke nach und nach die billigen Gewerkschaftsvereine an, besonders ist das jenen Kollegen zu empfehlen, die in Folge der ausgebeuteten Bezirke nicht so oft den Bezirksleiter in ihren Versammlungen haben können. Wir töten da gleich zwei Fliegen mit einem Schlage, indem wir unsere Preise unterdrücken und ferner den inneren wie äußeren Aufbau unserer Organisation kennen lernen. Dann haben wir für die Maßnahmen des Verbandes ein viel größeres Verständnis und machen auch dem Bezirksleiter die Arbeit leichter.

II.

Wären dieses allgemeine Bekenntnis, so ergeben sich für den Vorstand einer Zahlstelle noch weitere, deren Nichtbefolgung nicht minder an den Versammlungsbesuch von Nachteil sind. Es ist unerlässlich, wenn eine Versammlung stattfinden soll, daß sich der Vorstand erst einmal klar wird und die Frage vorlegt: Was wollen wir unseren Mitgliedern in der nächsten Versammlung bieten? Vor jeder Versammlung soll eine Vorstandsbesprechung abgehalten, Erfahrungen sollen gegenseitig ausgetauscht werden, wie man den Mitgliedern, die sehr weit wohnen, am besten die Zeitung zustellt, alles klären, die aber große Ursachen nach sich ziehen können. Wenn kein geeigneter Redner zur Stelle sein kann, so darf auch ab und zu ein Artikel aus der „Baugewerkschaft“ vorgelesen werden. In denselben stehen wahrlich interessante Artikel genug, wenn wir nur die Hälfte beherzigen wollten. Übrigens sollte sich doch der eine oder andere Kollege finden lassen, der in der Lage ist, ein Referat zu übernehmen, es braucht ja gar kein allzu großes zu sein. Er muß nur den festen Willen dazu haben. Vor dem Antritt an Ausbildungsgegenheit kann doch in den größeren Städten, in denen wir Sekretariate besitzen, nicht die Rede sein, sondern höchstens von Interessenslosigkeit. Manche Zahlstelle gewinnt von jüngeren Kollegen, und doch hat man oft die größte Mühe, auch nur einen Vertrauensmann zu bekommen. Diese Interessenslosigkeit ist bei den jüngeren Mitgliedern einerseits, wie schon weiter oben besprochen, darauf zurückzuführen, daß sie den Kern der Gewerkschaftsbewegung noch zu wenig erfaßt haben, der sie erst zum idealen Streben antreibt. Andererseits, daß aber auch nicht die älteren Kollegen den jüngeren gegenüber ihre Pflicht erfüllt haben, indem sie dieselben schon in der Lehrszeit nach und nach mit unseren Zielen bekannt gemacht haben. Jede Zeit hat ihre Früchte. Wenn dann ein solch junger Kollege nicht im Sitzen handgefaßt und abgefallen ist, so ist das gar nicht zu verwundern. Jüngere Geistformen dünkt eben der Sozialismus der Sozialdemokratie verheißender als ein bedachtes, kühles Vorwärtsschreiten unserer Zeit. Es kann also nie genug betont und darauf hingewiesen werden, daß wir nur durch gute Erziehung einen tüchtigen, zuverlässigen Nachwuchs erzielen. Haben wir nun diese Pflicht und die Notwendigkeit derselben erkannt, so besteht kein Zweifel, daß es auch in den einzelnen Zahlstellen, in denen es noch hapert, besser wird, auch im Versammlungsbesuch. Ferner ist es von hohem Werte, wenn sich nach jedem Vortrage eine möglichst lebhaft Diskussion entfaltet. Ein jeder soll und muß seine Meinung äußern, damit der Referent sieht, daß alle seine Ausführungen verstanden sind, und nicht hier mit dem Kopfe nicken und nachher — so ist es öfter nur so oft der Fall — wenn der Referent läuft über alle Berge ist, schimpfen und fluchen, damit die anderen Kollegen auch noch unzufrieden machen, und zwar alles nur deshalb, weil des Referenten Ausführungen nicht richtig verstanden wurden. Versuchen wir es einmal auf diese Art, und wir werden finden, daß die Versammlungen lange nicht mehr so einseitig und langweilig sind, daß aber auch die Kollegen dann mehr Lust haben, denselben beizuwohnen.

III.

Aber nicht nur der weite Weg, das schlechte Wetter oder sonstige unvorhergesehene Fälle hatten manchmal unserer Kollegen von den Versammlungen fern, sondern auch oft — es ist wirklich traurig, daß man so etwas noch rügen muß — die Frauen derselben. Als ich beim Eintritt in die Organisation auch den Posten eines Vertrauensmannes erhielt, fanden mir jeden Sonntagabend schon eine Stunde früher bald die Haare einzeln zu Berge, wenn ich daran dachte, daß ich heute wieder die Zeitungen bringen und Beiträge einbringen müßte, und dabei einige Kollegen zu besuchen hatte, deren bessere Hälfte mich mit der ausgeputzten „Höflichkeit“ in Empfang nahmen. Da bekam ich dann meine nötigen „Zigaretten“, so daß es mir am folgenden Tage noch nicht wohl zumute war. Wer je den Posten eines Vertrauensmannes innehatte, wird mir nur recht geben müssen. Wie wird dann geschimpft auf die hohen Beiträge, auf den Versammlungsbesuch, der nur dazu da sei, den Männern das Geld aus der Tasche zu holen, ferner sogar noch über die Arbeiterzeitungsverzögerung usw.; der Mann könnte nicht mehr so lange arbeiten als er wollte, und anderes mehr. Das letztere habe ich in Schäften noch oft wahrnehmen können. Die Frau sollte sich doch freuen, daß der Mann sein schweres Tagewerk vollendet hat, daß er sich früher nach Hause zu seiner Familie begeben kann. Er ist doch auch ein Mensch, der ein Recht hat am Leben, der nicht nur verpflichtet ist, für Weib und Kinder, sondern auch für seine eigene Gesundheit zu sorgen, damit er seiner Familie erhalten bleibe. Solche Frauen müssen aufgeklärt werden, daß wir mit jeder halben Stunde Arbeitszeitverkürzung, die wir erreichen, nicht nur dem einzelnen Arbeiter unschätzbare Vorteile verschaffen, sondern auch Tausenden anderer, die dieselbe Erleichterung haben wie wir, Brot und Arbeitsgelegenheit verschaffen. Und kann sich dann eine solche Frau noch nicht von ihrem Egoismus trennen, dann frage man sie nur, wie es ihr zumute sein würde, wenn einmal ihr Mann längere Zeit ohne Arbeit sein würde, eben nur deshalb, weil die anderen Berufskollegen so lange arbeiteten ohne Rücksichtnahme auf ihn, ist glaube, der Wind pfeift dann aus einem andern Loch. In die Reihen unserer Arbeiterfrauen muß unser Gewerkschaftsgebante und das Verständnis hierfür hineingetragen werden, dann fällt uns die Agitation noch einmal so leicht, und wir werden noch viel größere Erfolge aufzuweisen haben. Zur Ehre unserer Arbeiterfrauen sei jedoch gesagt, daß nicht alle so, wie oben geschildert, sind. Manche sind sogar bessere Gewerkschaftler, dem Sinne nach, wie ihre Männer. In meiner Tätigkeit in Schäften lernte ich auch eine Frau kennen, die, weil ihr Mann auch fast jeden Sonntag beschäftigt war (er arbeitete in einer Fabrik, und zwar meistens wenn die Maschinen standen), unseren Mitgliedern die Zeitung brachte, Flugzettel an Unorganisierte verteilte, die Beiträge einbrachte und dabei die etwas kläglichen energisch an ihre Pflicht mahnte. So ging das Woche für Woche. Diese brave Frau zeigte mehr Verständnis und Interesse für unsere Bewegung, als mancher Kollege, der schon jahrelang Mitglied ist. Hätten wir nur in allen Orten einige solcher Frauen! Können wir und arbeiten jedoch vor allen Dingen kräftig, daß die noch herrschende Antipathie der Frauen gegen unsere Bewegung schwindet, und daß sie nicht gleich in Ohnmacht fallen, wenn sich der Hausstiller mit seinem Blutenack und dem



Wortbedeutung einfindet. Mit der Zeit fällt auch dieser Schwere...

Verbandsnachrichten.

Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige...

Mit machen die Kollegen in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag...

Stuhlkauters sind Sipser.

Mülhausen i. G. Unsere hiesigen „Genossen“ glaubten was großes zu leisten...

Mauter.

Siedam (Bez. Mühlthal). Sonntag, den 7. Mai, fand unsere monatliche Versammlung statt...

Reisburg (Verwaltungsstelle). Am Sonntag, den 30. April, fand die diesjährige erste Vierteljahresgeneralversammlung...

und Aufklärung zu verlangen, ergeht man sich in vielerlei Bemerkungen gegen die Organisation...

Singen. (In eine eigenartige Werkstatt hineingeführt.) Unter unsern Kollegen befindet sich schon längere Zeit eine große Unzufriedenheit...

Mülhausen i. G. („Gebrügelte Hunde heulen“). Die Mülhauser Genossen haben einen neuen Feindzug unternehmen...

Die Mülhauser Genossen haben einen neuen Feindzug unternehmen, um die von ihnen „Genossen“ vom Bau an den christlich organisierten Bauarbeitern begangenen Schandthaten der Öffentlichkeit gegenüber abzuwehren...

Aber christlichen „Terrorismusschuld“ gehalten. Die „Volkszeitung“, das sonst so geschwätige Blatt...

„Die Mitgliederversammlung des Sozialdemokratischen Vereins protestiert gegen die grundlosen Verdächtigungen der freien Gewerkschaften durch den christlichen Gewerkschaftssekretär und Stadtrat Franz Fischer im Mülhauser Gemeinderat...

„Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, daß Befähigungen der Arbeiter wegen ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu irgendeiner Organisation auf der Arbeitsstelle unterbleiben.“

Zwischenhandelnde Arbeiter, Vorarbeiter oder Poliere sind nach vorheriger Verwarnung zu entlassen.“

Dieser Antrag wurde notwendig, weil bei städtischen Sanitationsarbeiten jahrelang keine christlich organisierten Erbarbeiter beschäftigt werden konnten...

„Wir fordern darum den Referenten Surel auf, uns alle Fälle bekannt zu geben, die wahrheitswidrig oder in verlogener Weise dargestellt sein sollen.“

Kun also! Herr Surel, wagen Sie bitte in der „Volkszeitung“ den Abkennungsvorschlag! Dann sprechen wir uns weiter. Ueber solche Mäander müssen wirklich die Genossen des Bauergewerbes, die ja die Vergewaltigungen verübt haben oder auch Zeugen davon waren, sich erheben. — Heurich.

Auf diese an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassende Aufforderung hat der Lokalbeamte des sozialdemokratischen Bauarbeiterverbandes eine geradezu lächerliche Postle gespielt. In der Nr. 99 der „Volkszeitung“ antwortete er auf obige Aufforderung folgendes:

„Herrn Heurich ins Stammbuch. In der „Oberesslächischen Landeszeitung“ fordert mich Herr Heurich auf, den Ablehnungsversuch zu unternehmen über die von ihm angeführten angeblichen Terrorismussfälle. Dazu habe ich zu bemerken, daß für mich kein Grund vorliegt, dem Wunsch des Herrn Heurich zu entsprechen.“

Geschäftsführer des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Die Nebeneinanderstellungen obiger Resolutionen und dieses ungeheuerlichen Antwort in mein „Stammbuch“ bedürfen keiner längeren Erläuterungen. Sie würden für sich selbst...

Für eine solche nichtswürdige „Leistung“ kann man diese Herrschaften bloß bemitleiden. ... Geradezu lächerlich ist die Bemerkung: „Ich lehne es grundsätzlich ab, mich mit einem Manne wie Herrn Heurich, der seinem politischen Gegner Ohrfeigen anbietet, zu beschäftigen.“ ... Herr Surel! Ich werde mich nicht scheuen, mich mit dem neuesten christlich organisierten Kollegen von Ober- und Unterelsaß, um in Zukunft einem solch schändlichen Treiben wirksam entgegenzutreten zu können, gibt es nur ein Mittel, das heißt Organisation unserer christlichen Bauarbeiterorganisation im Elsaß, sowie in ganz Deutschland. Darum auf zur Tat, Stärkung unserer Organisation heißt die Parole. (Gruß)



**Münsterberg.** Einen schönen Beitrag zu dem erfreulichen Fortschritt, den unser Verband in den letzten Monaten gemacht, hat auch unsere Verwaltungsstelle geleistet. Durch unermüdbliche Agitation war es uns möglich, bis jetzt 86 Aufnahmen zu machen. Leider ist unsere Mitgliederzahl um diese Summe nicht gestiegen, doch bleibt uns innewein eine positive Zunahme von 52. Wie es scheint, geht das den hiesigen „Genossen“ gegen den Strich. Einen Programmpunkt nach dem andern werfen sie über den Haufen, wenn sie uns bekämpfen können. Mit einer Ueberzeugung, daß an der Mächtigkeit fast nicht mehr zu zweifeln war, hürte man auch die Gewerkschaftsbeamten in den Kreisbesprechungen ihre „Internationalität“ betonen. Aber o weh! Am 2. Mai erlaubten sich einige unserer böhmischen Kollegen hier Arbeit aufzunehmen. Aber dabei hatten sie die Rechnung ohne unsere „internationalen Genossen“ gemacht. Von „Internationalität“ war keine Spur mehr zu finden. Mit Ausländern arbeiten, nein, das tun wir nicht. Einfach streiken, ging ja wegen dem bestehenden Tarifvertrag nicht gut. Es fanden sich denn auch noch andere Mittel. Vor den niedrigsten schreckten unsere „Internationalisten“ nicht zurück, bis sie unsere Kollegen aus der Arbeit getrieben hätten. Wären unsere Kollegen auch so aufgeklärt gewesen, sich eine rote Maske anzuziehen, ja dann wären sie auch international behandelt worden. Not oder kein Brot. Ob die „Genossen“ denn nun auch die tausenden anderen Ausländer, die aber im roten Verbands sind, aus der Arbeit treiben? Ach ja, das ist auch ganz was anderes. Ein Vorgeschaud vom Zukunftstaat. Ihr christlichen Arbeiter aufgewacht.

**Osterfeld.** Wie die Bauunternehmer von Osterfeld die hiesigen Bauarbeiter einziehen, beweist der Erlaß einer „Arbeitsordnung“ durch den Herrn Bauunternehmer Nötigen von hier. Bei dem Lesen dieses Monstrums drängt sich einem die Frage auf: liegt denn Osterfeld noch in Deutschland, oder ist es an den Grenzen Sibiriens gelegen? Man sollte das letztere annehmen. Aber es ist nicht an dem. Osterfeld ist eine größere Industriegegend und liegt mitten im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Nur haben es die Osterfelder Bauarbeiter bisher nicht verstanden, sich eine starke christliche Organisation zu schaffen, und stehen deshalb außerhalb der Tarifgemeinschaft. Während im angrenzenden Oberhausen Löhne für gelehrte Arbeiter von 57 Pf. und für Hilfsarbeiter von 47 Pf. gezahlt werden, finden wir hier Löhne für gelehrte Arbeiter von 50 bis 54 Pf., für Hilfsarbeiter solche von 40 bis 44 Pf. Wer den höchsten Lohn erhält, der muß aber schon „tüchtig“ sein. Oft schon sind wir an die Kollegen herantreten, sich zu organisieren; aber die Beiträge waren ihnen zu hoch. Es ging auch ohne Verband. Heute haben die Osterfelder Bauarbeiter ein, welche große Dummheit sie begangen haben dadurch, daß sie auf die Warnungen nicht gehört haben. Sie sehen ein, wie sie auf Grund ihrer Machtlosigkeit von den Unternehmern jetzt behandelt werden. Die Einsicht kommt, wenn auch langsam. Eine Anzahl hat sich jetzt dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter angeschlossen, und haben die Kollegen den festen Willen, auch in Osterfeld geordnete Zustände zu schaffen. Mem Anschein nach wird es auch wohl nicht allzu schwer werden. Man muß annehmen, daß es den Unternehmern mit dem bisherigen System auch nicht mehr gefällt und deshalb dazu übergehen, „Arbeitsordnungen“ zu erlassen. Nur ist eine solche „Arbeitsordnung“ nicht dazu angetan, auf die Dauer den Frieden zu erhalten. Diese Arbeitsordnung atmet denn doch etwas zubielt vorjüdischen Geist. Rechte für die Arbeiter sucht man da vergebens, desto mehr findet man aber Pflichten. Während umgekehrt für den Arbeitgeber nur Rechte, aber keine Pflichten dem Arbeiter gegenüber zu finden sind. Von Lohn ist da gar keine Rede, wohl aber von Strafen. Wenn es jetzt noch Bauarbeiter in Osterfeld gibt, die es noch nicht einsehen, daß sie sich organisieren müssen, dann ist deren nicht mehr zu helfen. Bisher haben die Kollegen von Osterfeld geschlafen, und das recht ist. Wer bei diesem Vorgehen des Herrn Nötigen (die anderen werden folgen) nicht aufwacht, für den werden am jüngsten Tage die Posaunenengel dreimal blasen müssen, sonst verschläft er auch den Tod. Man sollte es nicht für möglich halten, was heute, im Jahre 1911, hier in Osterfeld uns geboten wird. Auf einzelne Paragraphen dieser „Arbeitsordnung“ können wir nicht eingehen, es reißt sich einer gleich würdig an den andern und müßten wir schon alle besprechen, dazu ist kein Raum. Das ganze Monstrum von „Arbeitsordnung“ spricht für sich und ist jeder Kommentar überflüssig. Wir lassen die anschließenden Paragraphen im Wortlaut folgen:

§ 2. Jeder Arbeiter verpflichtet sich bei Empfangnahme der Arbeitsordnung zur pünktlichen und gewissenhaften Befolgung der darin gegebenen Vorschriften und Anordnungen durch seine Unterschrift. Die eingehändigte Arbeitsordnung ist bei der Entlohnung in gutem Zustande zurückzugeben oder mit 10 Pf. zu vergüten.

§ 3. Jeder Arbeiter hat sich stets den Anordnungen seiner Vorgesetzten — Unternehmer, Techniker, Meister und Poliere — und befolgt zu fügen. Er muß fleißig, immer nüchtern, reinlich und verträglich sein. Das Verschicken nach unliegendem oder auswärtigen Arbeitsstellen, je nach Bestimmung der Vorgesetzten, hat sich der Arbeiter gefallen zu lassen.

§ 4. Sämtliche Arbeiter müssen einige Minuten vor Beginn der Arbeit zur Stelle sein, damit ohne Verzögerung begonnen werden kann. Das Wegbleiben von der Arbeit oder das Verlassen derselben ist verboten. In Krankheits- und Verhinderungsfällen ist dem Vorgesetzten sofort Anzeige zu erstatten.

§ 5. Die Lohnzahlungen erfolgen am Sonnabend alle 14 Tage. Der vorhergehende Donnerstag beschließt die jeweilige Lohnperiode, so daß jedesmal der Lohn der zwei letzten Tage als Sicherheit gegen Vertragsbruch zurückgehalten wird. Der zurückgehaltene Lohn wird bei vorchriftsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgegahlt. Bei jeder Lohnzahlung werden die gesetzlichen Verzinsungsbeiträge sowie etwaige von Dritten gesetzlich gepfändete oder mit Arrest belegte Ansprüche für Steuern, Alimmente, sowie die auf Grund dieser Arbeitsordnung verhängten Geldstrafen in Abzug gebracht. Bei Abrechen werden Zahlungen bis zu zwei Dritteln der geleisteten Arbeiten jeden Sonnabend gegeben. Die Schlussabrechnung und Auszahlung spätestens acht Tage nach der Fertigstellung. Im Falle des Ausscheidens vor vollendeter Abrechen wird dem Arbeiter die geleistete Arbeitsleistung schadlos vergütet, jedoch nur so weit, als die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

§ 6. Dem Betriebsunternehmer sowohl wie jedem Arbeiter steht, sofern nicht anders vereinbart, die gesetzliche Kündigungsfrist von 14 Tagen zu, welche jederzeit erfolgen kann. Die Zahlung des Lohnes erfolgt nur an dem nach Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Lohnstage, gleichviel, von welcher Seite die Kündigung ausgegangen ist. Ferner berechnen die Krankenzeit während der Arbeit, Unschuldigkeit, grobe Fahrlässigkeit, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, wiederholte unentschuldigter Verhinderung der Arbeit und Nichtbeachtung der Bestimmungen der Vorgesetzten den Arbeitgeber, den betreffenden Arbeiter sofort zu entlassen.

§ 7. Wer durch Böswilligkeit, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit dem Geschäft materiellen Schaden zufügt, hat denselben zu ersetzen.

§ 10. Die Arbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorgesetzten jede in das Geschäft einschlagende und der Fähigkeit des Beauftragten entsprechende Arbeit auszuführen, sowie in Notfällen auf Verlangen des Unternehmers innerhalb der ge-

setztlich zulässigen Grenzen Ueberstunden und Nacharbeit zu machen und, soweit es nach dem Geßey statthaft ist, auch des Sonntags zu arbeiten.

§ 11. Im Falle widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist hat der Unternehmer das Recht, den rückständigen Tagelohn bis zum Betrage des durchschnittlichen Lohnes für eine Woche, sechs Arbeitstage, zurückzubehalten. Die vorwirkten Beiträge fließen in die Geschäftskasse der Firma.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen können vom Unternehmer mit einer Ordnungsgeldstrafe bis zum Betrage der Hälfte des Tagelohnes des betreffenden Arbeiters, für jeden einzelnen Fall, bestraft werden.

Die Höhe der Geldstrafe wird vom Arbeitgeber ohne Verzug festgesetzt und dem betreffenden Arbeiter sofort zur Kenntnis gebracht.

§ 14. Die Strafgeelder werden bei der nächsten Lösung in Abzug gebracht. Die eingezogenen Gelder fließen in die Strafkasse und werden zum Besten der Arbeiter des Betriebes verwendet und zwar an hilfsbedürftige Arbeiter, zwecks Unterstützung nach dem Ermessen des Arbeitgebers.

Das schönste ist, daß den Kollegen auch noch zehn Pfennig für dieses Monstrum abgehalten worden sind. Geschäftveränderlich besteht auch noch die einstündige Arbeitszeit. Den Osterfelder Kollegen möchten wir noch zurufen, daß es jetzt Zeit ist, sich aufzuraffen und geschlossen dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands beizutreten, damit auch hier diesen jeder Parität hochsprühenden Zuständen ein Ende bereitet wird. Das nur kann die Antwort sein auf die Einführung derartiger „Arbeitsordnungen“. Schon oft haben wir auch die Hand geboten, um auch aus diesen Verhältnissen herauszuhelfen. Ihr habt sie zurückgestoßen oder nicht festgehalten. Kollegen, wiederum redden wir euch die Hand, ergeißt sie und laßt sie nicht los. Dann wird auch Osterfeld zu den Orten zählen, wo nicht einseitig vom Arbeitgeber die Arbeitsordnung festgesetzt wird, sondern wo die Kollegen ein Wortchen mit sprechen. Darum auf, Kollegen von Osterfeld, zeigt, daß auch ihr deutsche Bauarbeiter seid, und tretet ein in den Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

**Zabrze.** Am 9. Mai fand unsere diesjährige Generalversammlung in Zabrze statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Vorstandswahl, 2. Revisor des Kollegen Golla (Kattowitz), 3. Disziplin. Aus der Vorstandswahl gingen hervor die Kollegen: Wilhelm Gier erster, Joseph Henkel zweiter Vorsitzender; Franz Hof erster, Edward Seidel zweiter Kassierer; Johann Fuchs Schriftführer. Kollege Golla schilderte dann in kernigen Worten die bisher erzielten Erfolge der Organisation, die Notwendigkeit, die Agitation nach Kapfen zu betreiben, und daß ein jeder Kollege dazu bemüht sein muß, immer mehr Streiter unserem Verbands zuzuführen, damit wir dann kühnen Angesichts den Stürmen entgegengehen können, die uns künftig noch bevorstehen. Dann ermahnte er diejenigen Kollegen, die so spärlich zu den Versammlungen erscheinen, die sich der kleinen Mühe nicht unterziehen wollen, (während eilige von weither, sogar von Moskau herkommen), recht fleißig und regelmäßig dieselben zu besuchen. Letztere ist ja bloß die Schule, in welcher wir alles das, was ein jeder wissen und kennen muß, lernen, und auch dann, wenn es heißt, für die Interessen des Verbandes einzutreten, seinen Mann zu stellen. Inleht legte er den, aus der Vorstandswahl hervorgegangenen Kollegen ihre Pflichten dringend ans Herz, und daß sie nach Kräften dazu beitragen möchten, das Wohl der Organisation zu fördern. Dann trug Kassierer Franz Hof die Abrechnung vom ersten Quartal wie folgt vor: Die Einnahmen für die Verwaltungsstelle Kattowitz betragen 89,64 Mark, welche auch abgeliefert worden sind. Der Bestand der Kasse betrug 78,64 Mark. Einnahmen dafür betragen 7,76 Mark, die Ausgaben betragen 14,86 Mark. Mitin bleibt ein Bestand fürs nächste Quartal von 71,54 Mark. Nachdem in der Disziplin noch über dies und jenes beraten worden ist, wurde die ziemlich gut besuchte Versammlung mit einem dreifachen Hoch auf den christlichen Bauarbeiterverband geschlossen.

**Aus unseren christlichen Verbänden.**

Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands hat in der Zeit von Januar 1910 bis Ende März z. B. 13 770 Mitglieder gewonnen. Damit hat er den Verlust während der letzten Krise nicht nur ausgeglichen, sondern sogar um 3000 Mitglieder überholt. Mit 44 200 Mitgliedern Ende März 1911 erreicht der Verband den höchsten Stand, den er bisher zu verzeichnen hatte. Ende 1910 zählte er 40 320 Mitglieder, gegen 30 451 Ende des Vorjahres. Das kommt einer Jahreszunahme von 9869 Mitgliedern gleich. Die Mitgliederfluktuation hat gegenüber den Vorjahren um mehr als 50 Prozent abgenommen.

Ein ebenso günstiges Bild bieten die Kassenergebnisse. Die Gesamteinnahme von 1 182 525 Mark steht eine Gesamtausgabe von 495 219 Mark gegenüber. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresschluß 687 306 Mark. Es ging von 26 235 Mark Ende 1901 in stets steigender Kurve aufwärts.

Auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse wurde rührig und mit Erfolg gearbeitet. Der Verband war 139 mal an Lohnbewegungen beteiligt, von denen 35 zu Streiks und von diesen wieder 3 zu Aussperrungen führten. Das Verbandsorgan, die „Textilarbeiter-Zeitung“, hebt in ihrem Bericht besonders hervor, daß sich das Schwerkgewicht der Lohnbewegungen immer mehr auf die friedlichen Bewegungen verschiebe und deshalb eine Verbesserung und ein Ausbau der Verhandlungsform die wichtigste Aufgabe sein müsse. Von den Streiks erbeten 23 mit dem Abschluß eines Tarifvertrags, so daß der Verband heute schon an 207 Tarifabschlüssen beteiligt ist, die allerdings nicht mit den ausgehenden Tarifen der handwerksmäßigen Berufe verglichen werden dürfen. Es handelt sich vielfach um Lohnsätze. 2259 Mitglieder erzielten durch den Verband eine Lohnerhöhung bis zu 1 Mark pro Woche, 858 bis zu 1,50 Mark, 525 bis zu 2,00 Mark, 355 bis zu 3,00 Mark und 28 über 3,00 Mark die Woche. An Arbeitszeitverlängerung wurde erreicht für 182 Mitglieder wöchentlich 1 Stunde, für 189 Mitglieder wöchentlich 4 Stunden und für 237 Mitglieder wöchentlich 5 Stunden. Dem Verbands bieten sich auch für das laufende Jahr die besten Aussichten; er hofft bis Ende dieses Jahres 50 000 Mitglieder zu zählen.

Der Reichsverband Deutscher Kellner-Sozialvereine, die auf dem Boden der christlich-nationalen Arbeiterbewegung stehende und dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossene Kellnerorganisation, hielt am 26. und 27. April in Dresden seine 5. Generalversammlung ab. Laut dem gedruckt vorliegenden und vom Verbandsvorsitzenden Schaar-Hannover erläuterten Geschäftsbericht liegt die Mitgliederzahl im vergangenem Jahre von 1220 auf 1920. Die Jahreserinnahme betrug 24 908 Mark, die Ausgabe 23 942 Mark. Für Krankenunterstützung wurden 6136 Mark, für Sterbegeld rund 1000 Mark verausgabt. Beschlossen wurde die Neueinführung einer Gemahnterstützung. — Die Generalversammlung nahm Resolvente entgegen über „Stellenvermittlung und Arbeitsnachweise“, sowie über „Arbeiterdreh im Gastwirtschaftsgewerbe“, in denen die Forderungen der Angehörten im Gastwirtschaftsgewerbe sachlich vertreten und nachher in einstimmig beschlossenen Resolventen niedergelegt wurden. Ueber

„Gewerkschaftliche Arbeit und ihre Erfolge“ sprach der als Vertreter des Gesamtverbandes amtierende Generalsekretär Volz. Der Verbandstag, dem die Herren Gewerbe- und Regierungsrat Dr. Hübener von der Königl. Kreishauptmannschaft Dresden und Dr. Graud vom Zentralarbeitsnachweis in Dresden als Gäste beizuohnten, verlief in schillernder Weise und berechtigt zu guten Hoffnungen für eine glänzende Weiterentwicklung der christlich-nationalen Kellnerorganisation.

**Volkswirtschaftliches u. Soziales.**

**Slawische Auswanderer.** Die Auswanderungsfrage ist, so schreibt die „Nölnische Volkszeitung“, für alle Slawen eine Frage, welche sowohl in volkswirtschaftlicher als auch politischer Hinsicht eine aktuelle, wichtige Bedeutung besitzt. Ueber diese Frage hat der polnische Politiker Dr. Caro nach dem „Dziennik Polnanski“ ein Wort mit außerordentlich zahlreichen interessanten Angaben veröffentlicht, woraus erhellt, daß das größte Kontingent zu den slawischen Auswanderern die Polen stellen. Besonders die Ueberseeauswanderung hat in Oesterreich enorme Dimensionen angenommen. Bereits im Jahre 1900 hatte die Zahl der österröschisch-ungarischen Auswanderer 100 000 überschritten und zwei Jahre darauf betrug ihre Zahl aus Rußland auch soviel. Im Jahre 1907 liegt die Zahl der Auswanderer aus Oesterreich-Ungarn auf 338 452 Köpfe, und seitdem nimmt hinsichtlich der Auswandererzahl Oesterreich-Ungarn die erste, Italien die zweite Stelle ein, dann folgen Rußland und Deutschland. In dem Jahre, in welchem aus Oesterreich über 300 000 Personen ausgewandert waren, betrug die Zahl der Emigranten aus Deutschland 37 807, darunter gewiß ein nicht unerheblicher Prozentsatz Polen. Tausendertausende österröschischer Emigranten sind wohl fast lauter Slawen: Polen, Kroaten, Slowaken, Siowenen und Böhmen.

Was veranlaßt nun diese Tausende von Slawen zum Verlassen ihrer Heimat und zum Suchen eines neuen Vaterlandes jenseits des Ozeans? Mit dieser Frage hat man sich schon längst beschäftigt, und gibt folgendes als Grund an:

Den größten Prozentsatz der Auswanderer stellen die Polen. Im Durchschnitt haben in den Jahren 1900—1908 jährlich 40 000 Polen die Heimat verlassen. Die Massenemigration der Polen erklärt sich aus den ökonomischen Verhältnissen, in welchen das polnische Volk lebt, und vor allem aus der Ausbeutung, der es seitens der jüdischen Arbeiter unterliegt. Nach den Polen figurieren die Siowaken der Zahl nach an zweiter Stelle, und zwar wegen der Bedrückung seitens der ungarischen Regierung, welche die jüdischen Arbeiter privilegiert. Die Kroaten stellen ein geringeres Kontingent zwar, allein im Verhältnis zu ihrer Zahl ist es ein bedeutendes, weil alljährlich gegen 30 000 Kroaten auswandern. Eigentlich sind die Auswanderungsgründe für sie dieselben wie bei den übrigen Slawen, inbessien gilt bei ihnen besonders der völlige Mangel an industrieller Beschäftigung. Die geringste Auswandererzahl unter den Slawen liefern die Böhmen, deren Emigrantenzahl über den Ozean nur 11 000 erreicht. Die Böhmen besitzen bekanntlich eine hochentwickelte Industrie, und nur die überbevölkerten Gegenden, wie die Diözese Budweis, stellen Emigranten. Es ist interessant festzustellen, daß von den Magnaten nur der fünfte Teil jenseits des Ozeans auswandert und noch weniger österröschische.

Wie viele slawische Emigranten kehren in die Heimat zurück? Auf diese Frage gibt Dr. Caro folgende Antwort: Nach den mit Hilfe der Kreisstatistiken angefertigten Berechnungen ungefähr 17—27 Prozent, wobei zu bemerken ist, daß das Übergewicht Krüppel und alte Leute sind. Angesichts dieser Ermahnung muß man sich an das erinnern, was auf der Verammlung der National Civil Federation Carnegie von den europäischen Emigranten gesagt hat:

„Wir nehmen — so sprach der tüchtige Amerikaner — den europäischen Völkern das gesündeste Blut ab: jeder Arbeiter bereichert unser Land; mögen daran die Europäer denken, wir haben keinen Anlaß, das zu bedauern.“

Es ist wahr, daß aus den berechtigten Staaten nach Oesterreich alljährlich einige Millionen Kronen kommen, aber sie gleichen durchaus die Abnahme der Volkskräfte nicht aus.

Außer der Auswanderung jenseits des Ozeans existiert noch eine Abwanderung nach Deutschland. Nach den Angaben galizischer Behörden sind im vorigen Jahre 30 000 Polen und Ruthenen nach Deutschland gezogen. In diesem Jahre werden — soweit man schon heute ein Urteil abgeben kann — noch größere Arbeitermassen aus Rußisch-Polen oder Galizien nach Deutschland ziehen. Im laufenden Jahre hat die Auswanderung schon frühzeitig begonnen; vor einigen Wochen begann der Ausbruch der Arbeiterloskomot. Am 1. März z. B. passierten 3059, am folgenden Tage 7510 Personen die Stadt Krakau, am folgenden Dienstag 10 000, und solche Massen werden die nächsten vier Wochen tagtäglich abziehen. An der preussischen Grenze treffen sich die Auswanderermassen, die manchmal die Zahl 30 000 erreichen und Rußlowitz geradezu belagern. Dort spielt sich der „Markt“ ab, je größer die Masse, desto schlimmer sind für die Auswanderer die Bedingungen, und nicht selten kehren die ärmsten zu Fuß, hungrig und frierend in ihre Heimat zurück. Bisher gibt es noch keinen organisierten Schutz der Auswanderer auf polnischer Seite. Der Arbeiter ist mit Rücksicht auf die kurzzeit geltenden Dienstkontrakte seinem Arbeitgeber auf Gnade und Ungnade überlassen.

**Hundert Jahre Gewerbegericht.** Das Cölnner Gewerbegericht konnte am 26. April die Feter seines 100jährigen Bestehens begehen.

Das Gewerbegericht ist französischer Ursprungs, eine Schöpfung der Fremdherrschaft. Durch das Geßey vom 12. April 1803 wurde bestimmt, daß an Orten, wo die Regierung es für gut finde, Katskammern für Gewerbe, Fabriken, Künste und Handwerker errichtet werden könnten. 1806 wurde ein Rat der Gewerbeverständigen eingesetzt, um die durch die mangelhaften Fachkenntnisse der Katskammern herbeigeführten Uebelstände auszufüllen. Neben der teils zivil- teils strafgerichtlichen Tätigkeit war dem Rat der Gewerbeverständigen auch eine vermittelnde, insbesondere zum Schutze des industriellen Eigentums zugewiesen. Dem Ratrage auf Errichtung eines Rates der Gewerbeverständigen, den Bürgermeister und Unterpräfekt beantragt, die Handelskammer unterstützt hatte, wurde durch kaiserliches Dekret vom 26. April 1811 stattgegeben. Zum ersten Präsidenten wurde Sammeisfabrikant Geß. Vermeerskirchen gewählt. Nach Beendigung der Fremdherrschaft blieb der Rat der Gewerbeverständigen bestehen. Durch königliche Verordnung vom 29. März 1844 wurde bestimmt, daß der Rat der Gewerbeverständigen seinen Sitz in Cöln besetze und fortan die Bezeichnung führe: Königliches Gewerbegericht zu Cöln.

Als nach der Gründung des Deutschen Reiches die Reichsgesetze durchberaten wurden, befürchtete man die Aufhebung der Gewerbegerichte. Deshalb verwendeten sich die Handelskammern der Rheinprovinz, in deren Bezirken Gewerbegerichte bestanden, für die Erhaltung dieser Gerichte; durch § 14 Ziffer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Januar 1877 wurden die Gewerbegerichte als Schiedsgerichte zugelassen. Diese Bestimmung gab ferner der Landesverwaltung die Möglichkeit, ihrerseits mit der Errichtung von Gewerbegerichten vorzugehen, was auch an mehreren Orten geschah. Nach nahezu 20-jährigen Bestrebungen kam dann das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 zustande, wodurch ein einheitliches Recht mit einem genau geregelten Verfahren geschaffen wurde. Die rheinischen Gewerbegerichte waren entschieden für Erhaltung ihrer alten Verfassung, namentlich für Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Richter und Beibehaltung der gleichnamigen eingetretten. Diesen Bestrebungen, die lebhaft



von einigen rheinischen Abgeordneten und besonders von dem Abgeordneten Dr. jur. Carl Bachem unterstützt wurden, war man durch Einigung des § 80 entgegengetommen. In der Ausführung des § 80 des Reichsgesetzes erging dann zum Zwecke der Umgestaltung der alten rheinischen Gewerbegerichte das Gesetz vom 11. Juli 1891. Die Veranlassung königliches Gewerbegericht ist ein Sonderrecht der zehn alten rheinischen Gewerbegerichte, dessen sich in Preußen die auf Grund des Reichsgesetzes ins Leben gerufenen Gewerbegerichte nicht erfreuen.

### Soziale Rechtsprechung.

Wird der Unfallzuschuß bei solchen Kranken, die im Krankenhaus untergebracht sind, aber keine Angehörigen zu unterstützen haben, nach dem von der Krankenkasse festgesetzten Durchschnittslohn oder nach dem sogenannten Taschengeld berechnet? Diese für die Arbeiter so wichtige Frage wurde bisher verschiedentlich beantwortet. Eine Reihe Krankenkassen, unter anderem auch die Ortskrankenkasse in Bochum, beliebt bisher zum Schaden der durch Unfall verletzten Arbeiter bei der Berechnung des Unfallzuschusses das Taschengeld zugrunde zu legen. So auch bei dem Maurer Carl Nolte. Das christliche Gewerkschaftsamt in Bochum vertritt den Standpunkt, daß nicht das Taschengeld, sondern der von der Krankenkasse festgesetzte Durchschnittslohn zugrunde gelegt werden müsse.

Die Sachverständigen des Reichsgerichts, an die sich das christliche Gewerkschaftsamt wandte, beriet diesen Standpunkt und entschied in diesem Sinne. Gegen diese Entscheidung legte der Vorstand der genannten Krankenkasse Berufung ein. Entsprechend hat am 6. April d. J. nun auch die fünfte Zivilkammer des Reichsgerichts in Bochum dem christlichen Gewerkschaftsamt recht gegeben und zugunsten der Arbeiter entschieden. Wir lassen hier den Tatbestand und die Begründung des Urteils folgen:

Tatbestand: Der Beklagte hat einen Unfall erlitten und ist als Angehöriger der Ortskrankenkasse Bochum längere Zeit im Krankenhaus verpflegt worden. Er gehört der Klasse 5b an, für die als durchschnittlicher Tageslohn 5 M zu berechnen sind. Angehörige, die er unterstützen muß, hat der Beklagte nicht. Die Krankenkasse Bochum gewährt durch § 14 Abs. 3 ihres Statuts, auf Grund der Bestimmung des § 21 Nr. 3 RVO, den Krankenmitgliedern der genannten Art neben freier Kur und Verpflegung im Krankenhaus ein Taschengeld in Höhe von 4 Prozent des durchschnittlichen Tageslohnes. Der Beklagte hat dementsprechend ein Taschengeld von täglich 20 Pf. erhalten. Für die Zeit vom 8. bis 22. Juli 1909, einem Zeitraum von 15 Tagen, hat dieses Taschengeld gemäß der Vorschrift des § 12 RVO, erhöht werden müssen. Dieses ist zwischen den Parteien umstritten. Streitig ist aber, in welcher Weise die Erhöhung zu erfolgen hat.

Die Krankenkasse hat das Taschengeld um ein Sechstel, gleich 3 1/3 Pf., für den Tag erhöht. Auf die hiergegen vom Beklagten eingelegte Beschwerde hat der Magistrat der Stadt Bochum auf Grund des § 68 RVO entschieden, daß das Taschengeld um täglich 0,66 2/3 M zu erhöhen sei. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin gerichtliche Entscheidung bitten der vierundzwanzigsten Instanz beantragt.

Durch das im Tenor bezeichnete Urteil ist der Bescheid des Magistrats aufgehoben und zugleich entschieden worden, daß die Klägerin nicht verpflichtet ist, das Taschengeld um 0,66 2/3 M täglich zu erhöhen. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abzulehnen. Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien haben den Tatbestand des ersten Urteils vorgetragen. Der Beklagte hat den Stand der mangelnden gesetzlichen Betreuung der Klägerin erhoben. In rechtlicher Hinsicht hat er den Inhalt der Schriftsätze vom 19. Dezember 1910, 18. Januar 1911, 27. Januar 1911 und 20. Februar 1911 vorgetragen. Weiter hat er die Anlagen Bl. 47 d. A. überreicht. Die Klägerin hat den Inhalt der Schriftsätze vom 23. Januar 1911, 11. Februar 1911 mit Anlagen und vom 8. März 1911 vorgetragen. Das Statut der Ortskrankenkasse Bochum hat vorgelegt.

Zu den vorgetragenen Thatsachen der hochbezeichneten Schriftsätze wird Bezug genommen. Entscheidungsgründe: Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Beklagten ist begründet. Der Grund der mangelnden gesetzlichen Betreuung, den der Beklagte geltend macht, schlägt nicht durch. Wäre die vom Beklagten vorzunehmende Anfechtung richtig, so könnte zum Beispiel auch ein Rechtsanwalt nicht zum Vertreter der Klägerin bestellt werden. Der § 35 RVO, dem nur die allgemeine Regel auf, ohne die Bestellung eines Dritten zum Vertreter zu verbleiben. Die Bestellung des Prozesskandidaten Bochum vom 23. Januar 1911 und die Genehmigung des Vorstandes vom 22. April 1910 ist daher rechtlich gültig.

Der Beklagte rüft seinen Anspruch auf den § 12 Abs. 1 RVO, der bestimmt: „Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Taschengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung des Taschengeldes zugrunde gelegten Arbeitslohnes zu erhöhen.“ Diese Bestimmung habe auch Anwendung auf das von der Krankenkasse Bochum gewährte Taschengeld von 0,20 M. Dieses ergibt sich — abgesehen davon, daß es zwischen den Parteien unstrittig ist — aus Satz 2 des genannten Paragraphen, der ausdrücklich das statutengemäß zu gewählende Taschengeld erwähnt.

Die Streitfrage zwischen den Parteien ist, ob dieses ein Sechstel einen für allemal feststehenden Bruchteil oder nur den zulässigen Höchstbetrag bezeichnet. Mit anderen Worten: der Beklagte nimmt an, die Erhöhung habe stets auf ein Sechstel, die Klägerin, die Erhöhung habe nicht auf mehr als ein Sechstel, dagegen keineswegs immer auf ein Sechstel zu erfolgen. Der genannte § 3 kann schon nach dem Wortlaut nur folgendes enthalten:

- Voraussetzungen für den Mehrbetrag sind: 1. daß auf Grund des § 21, Z. 3 RVO, ein statutengemäß zustehender Anspruch auf Krankengeld besteht, 2. daß dieses Krankengeld ein Sechstel des bei der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitslohnes nicht erreicht. Auf den vorliegenden Fall angewandt: 1. ist zu bejahen, 2. ein Sechstel des Arbeitslohnes gleich 5 M durch 6 gleich 0,83 1/3 M.

Diese 0,83 M sind nicht erreicht, da nur 0,20 M Krankengeld gezahlt werden. Der zu leistende Mehrbetrag beträgt daher 0,83 1/3 M weniger 0,20 M gleich 0,63 1/3 M. Man kommt auch bei der Ueberlegung, wie das Reichsversicherungsamt gerade ein Sechstel hat festlegen können, und zwar als Betrag, der erreicht werden muß, zu einem logischen Ergebnis.

An sich steht jedem Verletzten der Klasse 5b, der nicht im Krankenhaus ist, ein Krankengeld von 2,50 M zu. Ist der Verletzte im Krankenhaus, so tritt an die Stelle des Krankengeldes freie Kur und Verpflegung. Nach der klaren Bestimmung des § 12, Abs. 1 RVO, hat aber, wenn überhaupt Krankengeld gewährt wird — hier § 21 RVO, § 14, Abs. 5 des Statuts — eine Erhöhung auf zwei Drittel des Tageslohnes zu erfolgen.

Setzt man Kur und Verpflegung berechnigtweise — § 14, Abs. 1 des Statuts — gleich 2,50 M und addiert dazu das eine Sechstel des Arbeitslohnes des § 3, Abs. 2 der Bekanntmachung, so erhält man das durch § 12, Abs. 1 RVO, vorgeschriebene zwei Drittel des Tageslohnes. Es ergibt sich also auch hieraus, daß der Mehrbetrag 0,63 1/3 M betragen muß.

Andererseits enthält der § 3 der Bekanntmachung, der lediglich Ausführungsbestimmung ist, eine ungeschickliche Aenderung des § 12, Abs. 1 RVO. Die abweichende Ansicht der Klägerin und ihre dementsprechenden rechtlichen Ausführungen stützen sich wie auch die in diesem Sinne ergangene ersichtliche gerichtliche Entscheidung auf das Gutachten von Gahn.

Ist Gahns Ansicht richtig, so enthält die Bekanntmachung, wie schon gesagt, eine gesetzlich unzulässige Ausführungsbestimmung. Gahn betont aber selbst, daß durch eine am Wortlaut haftenden, überdies ihn mißverstehenden Auffassung des Magistrats Bochum gegenüber, daß § 3, Abs. 3 der Bekanntmachung keine Abweichung vom Gesetz enthalte. Die Ansicht Gahns ist desto weniger zu verstehen.

Die Worte „nur insoweit“, an denen Gahn sich stützt, erläutern sich folgendermaßen: Grundsätzlich seien die Worte des Abs. 2 in Gegensatz zu Abs. 1, zu dessen Voraussetzungen ein „statutengemäßer“ Anspruch nicht erforderlich ist. Ferner gilt aber § 3, Abs. 2 nicht nur für eine, sondern für alle Krankenkassen, die bei Unfällen statutengemäß auf Grund des § 21, Z. 3 RVO, Krankengeld gewähren. So gewährt z. B. Klasse A einem Verletzten im Krankenhaus 4 Prozent, die Klasse B 3 Prozent, d. h. bei 5 M Arbeitslohn, A 0,20 M und B 0,10 M.

Es beträgt dann der zu zahlende Mehrbetrag für Klasse A 0,68 1/3 M und für Klasse B 0,43 1/3 M. Daher die Bestimmung „nur insoweit“. Gahn gelangt vornehmlich auf Grund folgender Ueberlegung zu seinem Ergebnis:

Er sagt, es erhält der Verletzte — Krankenkasse Bochum — 1. bis 4. Woche 2,50 M, ab 5. Woche 3,33 1/3 M außerhalb des Krankenhauses; 1. bis 4. Woche 0,20 M, ab 5. Woche x Pf. im Krankenhaus. Daraus bildet er die Gleichung: 250 = 333 1/3 : x = 26 2/3 Pf. Abgesehen davon, daß sich diese Gleichung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtfertigen läßt, spricht folgendes dagegen:

In der 1. bis 4. Woche ist im Krankenhaus für Kur und Verpflegung 2,50 M eingesetzt. Von der 5. Woche an müßte man dann 3,33 1/3 M weniger 0,26 2/3 M gleich 3,06 2/3 M dafür einsetzen, da doch irgendwovon der ar. dem durch § 12, Abs. 1 RVO, vorgeschriebenen Mehrbetrag von zwei Drittel des Arbeitslohnes fehlende Betrag aufgehoben werden muß. Bodurch sich aber eine derartige irrtümliche Berechnung rechtfertigen ließe, ist nicht einzusehen. Zudem ist auch folgendes sozialpolitische Moment gegen Gahns Ansicht:

Der Versicherer ohne Angehörige zahlt in gesunden Tagen denselben Beitrag wie derjenige, der Angehörige besitzt. Zweifelslos erhalten beide Verletzte außerhalb des Krankenhauses in den ersten vier Wochen 2,50 M, von der fünften Woche ab 3,33 1/3 M. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Verletzte im Krankenhaus dann schlechter gestellt sein soll, als jener mit Angehörigen aus seiner Familie. Bei der gleichen Beitragspflicht liege darin eine Härte, ja eine gewisse Ungerechtigkeit. Diese ist aber nicht Stand und Zweck des Gesetzes und darf daher auch nicht in seine Bestimmungen hineingebeutet werden.

Gahn führt als Gegengrund der im vorstehenden bargelegten Ansicht noch folgendes an: Das Krankengeld gehöre zu den fakultativen Leistungen der Klasse. Deshalb habe das Reichsversicherungsamt mit seiner Bestimmung nicht verordnen können und wollen, daß das Krankengeld stets ein Sechstel des durchschnittlichen Tageslohnes erreichen müsse. — § 3 und 4 des Statuts. — Die Behauptung des Magistrates durchzuführen mit seinen Ausführungen im Abs. 2 des Gutachtens — Bl. 1 und 2 — in Einklang bringen will, leuchtet nicht ein.

Allerdings gehört das Krankengeld des § 23, Z. 3 RVO, zu den fakultativen Leistungen der Klasse, aber nur so lange, als sie sich durch ihre Leistungen nicht verpflichtet hat. Ist dieses aber geschehen, so unterliegt sie auch hinsichtlich des Krankengeldes den gesetzlichen Bestimmungen.

Endlich ist auch gegenüber der klaren Bestimmung des § 3 der Bekanntmachung und des § 12 RVO, „des zugrunde gelegten Arbeitslohnes“ Gahns These nicht verständig: „Das Taschengeld ist auf den im Statut festgesetzten Bruchteil des durch den Unfallzuschuß erhöhten Krankengeldes zu bemessen.“ — Bl. 2, Abs. 2 des Gutachtens. — Der Bescheid des Magistrats zu Bochum vom 23. Dezember 1909 — Z. Nr. 3939 XII — traf also das Richtige, und die auf seine Aufhebung gerichtete Klage war abzuweisen. Es ist, wie gesehen, hiernach erkannt. Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 RVO.

### Gerichtliches.

Das Recht auf das freie Himmelslicht. ak. Leipzig, 10. Mai. (Nachdruck verb.) Eine besondere Art nachbarlicher Streitigkeiten bilden die Ansprüche aus dem sogenannten Fensterrechte und dem Sichtrechte. Darunter versteht man einmal das Recht eines Grundstücksbesitzers, nach einer bestimmten Seite hin überhaupt Fenster zu besitzen, dann vor allem aber das berechtigte Verlangen, für diese Fenster ein Mindestmaß von Licht beanspruchen zu können. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Materie nicht einheitlich geregelt, vielmehr sind hierfür die Vorschriften der früheren Landesgesetzgebung noch in Kraft geblieben, die in der Hauptsache begründete Ansprüche aus dem Sichtrechte dann gewähren, wenn die Fenster schon 10 Jahre lang bestehen. Das sogenannte Lichtrecht wird in den häufigsten Fällen Maß greifen müssen, wenn an Stelle eines alten Nachbarhauses ein neues und zwar höheres erbaut werden soll, durch das den Fenstern des Nachbarn der frühere freie Blick nach dem Himmel entzogen wird. Ein solcher Fall, der jetzt dem Reichsgerichte zur Entscheidung gestellt war, hatte sich in Hattlingen ereignet. Der Nachbar F. des Schreinermeisters S., Marktmarkt Nr. 3, hatte sein altes Haus niederreißen lassen und trotz der Erklärung des Schreinermeisters vor dem Neubau, er werde sein gesetzliches Lichtrecht wahren, ein viel höheres Haus zum Betriebe eines Warenhauses erbaut, so daß es nicht mehr möglich war, aus den Giebelnfenstern des nur durch eine 80 Zentimeter breite Gasse getrennten Nachbarhauses den Himmel zu sehen. Früher hatten die Giebelnfenster ungehindert vertikal in die Fenster einfallen können, nach dem Neubau aber hätte man, um nur den Himmel zu sehen, horizontal die Gasse entlang entweder nach dem Hofe oder nach der Straße zu sehen müssen. Das Landgericht und das Oberlandesgericht Hamm hatten ausgeführt, der Nachbar Nachbar sei auf Grund von § 142, I, 3 des allgemeinen Landrechts berechtigt, das ihm darnach zustehende Licht für zwei Fenster des Obergeschosses zu verlangen. Nach Ausführung des Neubaus hätten überhaupt keine Lichtstrahlen mehr in diese Fenster einfallen können, was früher, als das alte Haus noch gestanden habe, trotz der 40 Zentimeter vorspringenden Dachrinne an dem gegenüberliegenden Hause möglich gewesen sei. Daß man den Himmel sehen könne, wenn man sich aus den Fenstern vorbeuge und nach dem Hofe oder der Straße zu blicke, genügt nicht. Die Parteien hätten als Nachbarn im Sinne des Gesetzes zu gelten, trotz der etwa 80 Zentimeter breiten Gasse, von der man nicht wisse, in wessen Eigentum sie stehe, und die deshalb als gemeinschaftliches Eigentum angesehen werden müsse. Denn die Nachbarschaft sei nur dann aufgehoben, wenn zwischen den beiden Grundstücken entweder fremder Boden oder eine öffentliche Straße liege. Die Revision des Beklagten wendete hiergegen ein, die gesetzlichen Bestimmungen über das Lichtrecht könnten überhaupt nicht Anwendung finden, weil die Parteien nicht Nachbarn im Sinne des allgemeinen Landrechts seien, da ihre Grundstücke durch eine Gasse getrennt seien. Selbst wenn man dies aber annehme, so sei durch die Möglichkeit, seitwärts den Himmel sehen zu können, dem Gesetz genüge getan. Das Reichsgericht bestätigte jedoch das Berufungsurteil und wies die Revision zurück so daß der brennende Nachbar, der den Widerspruch gegen den Neubau nicht beachtet hat, eventuell sogar die Giebelmauer wieder niederreißen muß, da das in diesem Falle von Architekten entworfene Projekt, durch die Giebelmauer Lichtschächte zu bauen, wohl schwer durchführbar sein dürfte. (Urteil des Reichsgerichts vom 10. Mai 1911.)

### Bekanntmachungen.

Als verloren wird gemeldet die Buch-Nr. 212 462, lautend auf Emanuel Szeges von der Zahlstelle Alt-Rattendorf.

### Verwaltungsstelle Gelsenkirchen.

Während der Erkrankung des Kollegen Beck sind alle Anfragen und Sendungen zu richten an Ferdinand Weinhold, Gelsenkirchen, Vereinsstraße 59. Der Verwaltungsstellen-Vorstand.

Gesucht auf sofort 40-50 Maurer nach Ruffingen-Wilhelmshaven, Kirchstraße 11.

Verbandskollegen, Maurer, Zimmerer und Gildarbeiter erhalten dauernde Beschäftigung nachgewiesen. Zu melden Verbandsbureau Recklinghausen i. Westf., Marktstr. 28. Lohn 47 bezw. 57 Pf. pro Stunde.

Arbeitslose oder noch in der Heimat weilende Zimmerer finden dauernde Beschäftigung in Essen. Zu melden im Verbandsbureau Frohnhauser Straße 19.

Am Donnerstag, den 25. Mai (Christi Himmelfahrt), nachmittags 2 Uhr, findet in Cleve, im Saale des Herrn Jakob Pauls, großer Markt, die

### II. Zahlstellen-Konferenz der christlichen Gewerkschaften des Niederrheins

statt. Tagesordnung: 1. Bericht über den Stand der Bewegung am Niederrhein. 2. Der Kampf um die Weltanschauung im Wirtschaftsleben. 3. Konf. Arbeiter-, Gesellen- und Jünglingsvereine und christl. Gewerkschaften.

Die Zahlstellen des Niederrheins werden ersucht, zu dieser Konferenz Delegierte zu entsenden. Die Zahl der Delegierten ist unbeschränkt. Es wird um zahlreiche Beschickung dringend ersucht. Das Gebiet, wofür die Konferenz stattfinden soll, erstreckt sich linksrheinisch auf die Gegend von Uerdingen, Erfeld, Kaldenkirchen abwärts bis zur holländischen Grenze und rechtsrheinisch auf den Kreis Nees. Der Unterzeichnete ist zur weiteren Auskunft gern bereit. J. A. Gerh. Cammann, Düsseldorf, Kuchenerstr. 62.

### Sterbetafel.

Es starb in seiner Heimat zu Mandenau unser treuer Kollege August Wiegand an Lungenerkrankung. Zahlstelle Dormund (Stullateure). Am 30. April starb unser Kollege Heinrich Engelhard infolge eines Unfalls. Zahlstelle Düren i. W. Am 8. Mai starb unser Kollege Maurer Hermann Brinkmann an Lungen- und Rippenfellentzündung. Zahlstelle Bochum (W.). Ihre ihrem Andenken!